



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2009/11

Bericht des Rechnungshofes

**Entwicklungszusammen-
arbeit im BMeiA und in
der Austrian
Development Agency**

**A4 Business
Solutions GmbH**

**Entscheidungsvorbereitung
bei den Höchstgerichten**

**Umweltsituation im Drei-
ländereck Österreich-
Ungarn-Slowenien;
Follow-up-Überprüfung**

**Westbahn – Ausgewählte
Bauvorhaben;
Follow-up-Überprüfung**

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

druck aktiv OG

Herausgegeben:

Wien, im Oktober 2009



Bericht des Rechnungshofes

**Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der
Austrian Development Agency**

A4 Business Solutions GmbH

Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten

**Umweltsituation im Dreiländereck
Österreich–Ungarn–Slowenien; Follow-up–Überprüfung**

**Westbahn – Ausgewählte Bauvorhaben;
Follow-up–Überprüfung**



Inhalt

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Berichtsaufbau</u>	1
BMeiA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten	
	Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency	3
BMF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	
	<u>A4 Business Solutions GmbH</u>	33
BMJ VfGH VwGH	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz	
	Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes	
	Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes	
	<u>Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten</u>	51
BMLFUW	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	Umweltsituation im Dreiländereck Österreich-Ungarn-Slowenien; Follow-up-Überprüfung	71
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	Westbahn – Ausgewählte Bauvorhaben; Follow-up-Überprüfung	85
ANHANG	<u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen</u>	93

Abkürzungen



Abs.	Absatz
ADA	Austrian Development Agency
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMJ	für Justiz
BMLV	für Landesverteidigung
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
km	Kilometer
lit.	litera (Buchstabe)
m	Meter
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OGH-Gesetz	Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

Abkürzungen

rd.	rund
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
S.	Seite
Sbg	Salzburg
Stmk	Steiermark
t	Tonne(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehrern Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

Das BMeiA und die Austrian Development Agency konnten die anlässlich der 2004 erfolgten Ausgliederung der operativen Agenden der Entwicklungszusammenarbeit gesetzten Ziele noch nicht zur Gänze erreichen.

Ein Ausgliederungskonzept, die Untersuchung von Alternativen sowie Kosten-Nutzen-Analysen fehlten. Ob im BMeiA durch die Ausgliederung eine Senkung der Verwaltungskosten im geplanten Ausmaß tatsächlich erreicht wurde, konnte nicht nachvollzogen werden.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Zielerreichung bei der Ausgliederung der operativen Agenden der Entwicklungszusammenarbeit in die Austrian Development Agency (ADA). (TZ 1)

Ausgliederungsziele und Prozess

Ausgliederungsziele waren, künftig – entsprechend den internationalen Verpflichtungen – ein höheres Volumen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit abwickeln zu können und die Zusammenhänge zwischen Entwicklungsaktivitäten und Wirtschaft (Wirtschaftspartnerschaften) zu verstärken sowie entsprechende Abwicklungsstrukturen für EU-finanzierte Projekte zu schaffen. (TZ 5)

Die von Österreich auf Ebene der EU eingegangenen Verpflichtungen, die Leistungen für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit bis 2010 auf 0,51 % des Bruttonationaleinkommens anzuheben, wurden insbesondere durch den Anstieg der Entschuldungsmaßnahmen erfüllt. Für die Zeit nach deren Auslaufen ab 2009 bestanden noch keine Festlegungen. (TZ 3)

Kurzfassung

Das Ziel, in der ADA Durchführungskapazitäten für ein deutlich höheres operatives Volumen zu schaffen, wurde erreicht. Die den Strukturen entsprechenden operativen Mittel wurden jedoch noch nicht zugewiesen. (TZ 13)

Für den Bereich Wirtschaftspartnerschaften wurde erst im Jahr 2008 begonnen, Know-how in die ADA zu transferieren. Die Aufwendungen für die externe Beratung bei der Abwicklung dieser Förderungen betragen rd. 2,50 Mill. EUR. (TZ 22)

Das Ziel, in der ADA Abwicklungsstrukturen für EU-finanzierte Projekte zu schaffen, wurde erreicht. Eine Bedeckung der für die Abwicklung von Förderungen anfallenden administrativen Kosten durch die EU war noch nicht sichergestellt. (TZ 15)

Das genehmigte Unternehmenskonzept lag erst zwei Jahre nach Gründung der ADA vor und war mittlerweile veraltet; ein neues Unternehmenskonzept wurde noch nicht erstellt. (TZ 12)

Die Angaben in den Erläuterungen zum Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G) zu den finanziellen Auswirkungen der Ausgliederung waren mangels Berechnungsunterlagen nicht nachvollziehbar. (TZ 5)

Die Kosten für Beratungsleistungen bei der Gründung der ADA betragen rd. 328.000 EUR; davon wurden Leistungen in der Höhe von rd. 107.000 EUR vom BMF beauftragt. Die Dokumentation war mangelhaft und somit nicht transparent; Leistungsnachweise fehlten. Die Finanzprokuratur war nicht eingebunden. (TZ 7)

Für die Eröffnungsbilanz der ADA fehlte eine Aufstellung über die Vermögensgegenstände der Koordinationsbüros. Das BMeiA hatte daher weder Informationen über den Wert noch Kontrolle über den Verbleib der Vermögensgegenstände, welche auch nicht in der Bestands- und Erfolgsrechnung des Bundes erfasst waren. (TZ 8)

Für die ADA fehlte eine Personalbedarfsplanung mit Bezug zum Volumen des operativen Budgets. Die Anzahl der Bediensteten erhöhte sich seit der Gründung deutlich, die zu verwaltenden operativen Mittel jedoch nicht. (TZ 10)

Aufgabenerfüllung der ADA

Die Dreijahresprogramme der Entwicklungspolitik enthielten keine Zielvorgaben im Hinblick auf eine Erfolgskontrolle. (TZ 4)

Die ADA finanzierte administrative Aufgaben aus dem operativen Budget. Die Abgrenzung zwischen Aufwendungen für operative und administrative Aufgaben war nicht ausreichend klar gezogen. (TZ 14)

Bei Projektprüfungen festgestellte Mängel wurden nicht systematisch nachverfolgt und ausgewertet. (TZ 18)

Eine regelmäßige Rotation des für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen zuständigen Personals war innerhalb der ADA nicht vorgesehen. (TZ 11)

Projektelevaluierungen wurden nicht getrennt von der Projektdurchführung abgewickelt; eine Richtlinie für Evaluierungen war erst in Ausarbeitung. (TZ 17)

Die Kontrolle der Projektabrechnung war im Bereich „Wirtschaft und Entwicklung“ nicht von der Förderungsvergabe getrennt. (TZ 19)

Durch die Unterschreitung der Mindestprojektgröße bei Rahmenprogrammen wurde der entsprechenden Richtlinie widersprochen, die Effizienz der Abwicklung eingeschränkt sowie die Kontrolle erschwert. (TZ 16)

Die Zuordnung von Ausgabenpositionen zu den direkten und indirekten Projektkosten erfolgte uneinheitlich. (TZ 20)

Im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungs- und Kommunikationsarbeit lag das Förderungsvolumen bei rund einem Viertel der Projekte unter 2.000 EUR. (TZ 25)

Für die Koordinationsbüros lagen keine Planungsgrundlagen zur Festlegung des Personalaufwands vor. Sechs der 17 Koordinationsbüros befanden sich am selben Standort wie die jeweilige österreichische Vertretung. (TZ 26)

Eine Richtlinie für Personalaufnahmen von lokalen Bediensteten in den Koordinationsbüros fehlte. (TZ 23)

Kurzfassung

Entgegen der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln wurden Bundesverwaltungsstellen Förderungen für Projekte zuerkannt. (TZ 21)

Botschaftsprojekte in Afrika

Die Ziele der von Botschaften in Afrika unterstützten Projekte waren nicht klar definiert. Die Verrechnung der Auszahlungen als sonstige Werkleistung widersprach dem Grundsatz der Budgetklarheit. Abschlussberichte und stichprobenartige Überprüfungen der Abrechnungen fehlten. (TZ 27)

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

Kenndaten zur Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

Rechtsgrundlagen Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2003
Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. 76/1986 i.d.g.F.

Leistungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance; ODA)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹⁾
	in Mill. EUR					
bilaterale Leistungen	202	284	991	870	967	836
multilaterale Leistungen	245	262	275	324	354	329
gesamt²⁾	447	545	1.266	1.194	1.321	1.165
	in % ³⁾					
Gesamtleistungen	0,20	0,23	0,52	0,47	0,50	0,42

Austrian Development Agency (ADA)

Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eigentümer Republik Österreich (vertreten durch das BMeiA)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹⁾
	in Mill. EUR					
operative Mittel	–	77	76	81	85	84
Mittel aus dem ERP-Fonds	–	8	8	8	8	8
Basisabgeltung	–	11,7	11,7	11,7	11,7	11,7
	Anzahl					
Bedienstete ⁴⁾	–	124	136	147	153	150
<i>davon</i>						
<i>im Inland</i>	–	49	63	70	76	77
<i>im Ausland</i>	–	75	73	77	77	73
Auslandsbüros ⁵⁾	17	18	18	18	18	18

¹⁾ Vorausmeldung Österreichs an OECD/DAC (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bzw. deren Entwicklungszusammenarbeitsausschuss)

²⁾ rundungsbedingte Differenzen möglich

³⁾ des Bruttonationaleinkommens

⁴⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

⁵⁾ einschließlich Verbindungsbüro bei der EU

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2008 die Gebarung der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (EZA) im BMeiA und in der 2004 gegründeten Austrian Development Agency (ADA). Die österreichische Entwicklungszusammenarbeit umfasst die Vergabe und Verwaltung der entsprechenden bilateralen und multilateralen EZA-Mittel. In die ADA wurde die operative Abwicklung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit aus dem damaligen BMaA (nunmehr BMeiA) ausgelagert. Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wird das Außenministerium in der Folge als BMeiA bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Zielerreichung bei der Ausgliederung der operativen Agenden der Entwicklungszusammenarbeit in die ADA.

Zu dem im Jänner 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ADA im Februar 2009 und das BMeiA im April 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2009.

Rechtliche Grundlagen

- 2 Gemäß Bundesministeriengesetz 1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2008 waren dem BMeiA unter anderem die „Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Koordination der internationalen Entwicklungspolitik“ übertragen. Diese Aufgabe wurde federführend von der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Sektion (EZA-Sektion) des BMeiA wahrgenommen.

Das BMeiA war für die Ausrichtung, Programmentwicklung und Koordination der österreichischen Entwicklungspolitik zuständig. Es leitete den Dialog mit den Partnern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Weiters war es in die internationale Geber-Koordination auf Ebene der Vereinten Nationen, der EU sowie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingebunden, um die Harmonisierung sowie Abstimmung der bilateralen und multilateralen Programme zu gewährleisten.

Die Grundlagen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit waren im Entwicklungszusammenarbeitsgesetz geregelt. Mit der EZA-G-Novelle 2003 wurde die rechtliche Grundlage für die Gründung der ADA geschaffen.

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit in Österreich

3.1 Der Europäische Rat von Barcelona legte im Jahr 2002 fest, das Volumen der Leistungen für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bis 2006 auf mindestens 0,33 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) zu erhöhen. Österreich hat sich weiters im Rahmen einer internen EU-Einigung verpflichtet, die Leistungen für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit bis 2010 auf 0,51 % des BNE anzuheben und bis 2015 nach Möglichkeit 0,7 % des BNE dafür bereitzustellen.

Die Leistungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance; ODA) wurden vom Entwicklungszusammenarbeitsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Development Assistance Committee; OECD/DAC) definiert.

Die ODA-Leistungen Österreichs (alle Ministerien, Länder und Gemeinden) stellten sich wie folgt dar:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹⁾
	in Mill. EUR					
ODA-Leistungen bilateral	202	284	991	870	967	836
<i>davon</i>						
<i>BMeiA/ADA (operativ)</i>	67	73	85	95	92	103
<i>andere öffentliche Geber²⁾</i>	135	211	907	775	875	733
<i>davon</i>						
<i>Entschuldungsmaßnahmen</i>	34	75	727	603	675	508
ODA-Leistungen multilateral	245	262	275	324	354	329
ODA-Leistungen gesamt⁴⁾	447	545	1.266	1.194	1.321	1.165
	in % ³⁾					
ODA-Quote	0,20	0,23	0,52	0,47	0,50	0,42

¹⁾ Vorausmeldung Österreichs an OECD/DAC

²⁾ inklusive ADA-Basisabgeltung

³⁾ des BNE

⁴⁾ rundungsbedingte Differenzen möglich

Quelle: ADA

Die operativen bilateralen Leistungen des BMeiA bzw. der ADA für Entwicklungszusammenarbeit stiegen von rd. 67 Mill. EUR im Jahr 2003 auf rd. 103 Mill. EUR im Jahr 2008 an. Deren Anteil an den österreichischen ODA-Leistungen ging im selben Zeitraum von rd. 15 % auf rd. 9 % zurück, während sich der Anteil der Entschuldungsmaßnahmen an den österreichischen ODA-Leistungen von rd. 8 % auf rd. 44 % erhöhte.

Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit in Österreich

Entschuldungsmaßnahmen werden im multilateralen Gläubigerforum des Pariser Club¹⁾ vereinbart und sind Schuldenerleichterungen durch Zinssatzreduktionen bis hin zur gänzlichen Streichung von Schulden gegenüber Entwicklungsländern. Basierend auf Informationen des BMF rechnete das BMeiA für die Jahre ab 2009 mit einem sinkenden Anteil der Entschuldungsmaßnahmen an den österreichischen ODA-Leistungen, weil die vereinbarten Entschuldungsmaßnahmen auslaufen werden.

¹⁾ Internationales Gremium, das sich mit Fragen der Umschuldung und des Schuldenerlasses beschäftigt.

Die Bundesregierung beauftragte im Mai 2007 die Staatssekretäre im BMF und BMeiA, einen nationalen Fahrplan für die ODA-Leistungen zu entwickeln. Es sollten Wege gefunden werden, um auch nach Auslaufen der Entschuldungsmaßnahmen das im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Jahr 2007 festgelegte Ziel einer ODA-Quote von 0,51 % des BNE bis zum Jahr 2010 zu erreichen. Ergebnisse der Arbeitsgruppe lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.

- 3.2** Die von Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen wurden somit im Wesentlichen durch den Anstieg der Entschuldungsmaßnahmen erfüllt. Für die Zeit nach deren Auslaufen ab 2009 bestanden noch keine Festlegungen.

Dreijahresprogramm

- 4.1** Gemäß § 23 EZA-G hat das nunmehrige BMeiA zur längerfristigen Planung jährlich – nach Anhörung der ADA und des Beirats für Entwicklungspolitik sowie im Einvernehmen mit dem BMF – Dreijahresprogramme der Entwicklungspolitik zu erstellen. Diese werden von der Bundesregierung beschlossen und anschließend dem Nationalrat zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Dreijahresprogramme beinhalteten im Wesentlichen die strategische Planung der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit für die folgenden Jahre. Bei einer 2008 durchgeführten Evaluierung der ADA hielten die externen Gutachter fest, dass die Dreijahresprogramme das Hauptaugenmerk auf eine detaillierte Beschreibung des Ist-Zustands der bilateralen Zusammenarbeit gelegt hätten und überwiegend deskriptiv gewesen wären. Ergebnisse oder gar Wirkungen der Programme und Projekte im Sinne von Zielvorgaben hätten hingegen kaum eine Rolle gespielt.

- 4.2** Der RH wies darauf hin, dass in den Dreijahresprogrammen für die Entwicklungspolitik zwar die grundsätzliche strategische Ausrichtung dar-



Dreijahresprogramm

BMeiA

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

gestellt war, jedoch Zielvorgaben im Hinblick auf eine Erfolgskontrolle fehlten. Er empfahl dem BMeiA daher, in die jährlich zu erstellenden Dreijahresprogramme konkrete Zielvorgaben betreffend Ergebnisse und Wirkungen aufzunehmen.

4.3 Laut Stellungnahme des BMeiA werde künftig der Empfehlung des RH entsprochen.

Ausgliederung

Gründung der ADA

5.1 Im Oktober 2003 wurde die erste Geschäftsführung der ADA bestellt. Im Jänner 2004 nahm die ADA ihre Tätigkeit auf. Sie ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und steht im Eigentum der Republik Österreich. Als Eigentümervertreter fungiert das BMeiA. Aufgabe der ADA ist die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit. In den wichtigsten Partnerländern sind Koordinationsbüros eingerichtet.

In den Erläuterungen zum EZA-G wurde die beabsichtigte Zielsetzung der Reorganisation damit begründet, dass das – aufgrund internationaler Verpflichtungen – künftig erhöhte Volumen der Entwicklungszusammenarbeit gesteigerte Durchführungskapazitäten voraussetzen würde. Weiters sollten damit die Zusammenhänge zwischen den Entwicklungsaktivitäten und der Wirtschaft (Wirtschaftspartnerschaften) verstärkt sowie entsprechende Abwicklungsstrukturen für EU-finanzierte Projekte geschaffen werden.

Der RH hatte in seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf der Novelle vom Mai 2003 darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Ausgliederung mangels Berechnungsgrundlagen sowie näherer Ausführungen hinsichtlich des Entfalls der bisher vom BMeiA erbrachten Leistungen unvollständig und nicht nachvollziehbar waren.

Darüber hinaus hatte der RH angemerkt, dass aus dem Entwurf nicht erkennbar war, weshalb die Aufgaben im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durch die geplante Ausgliederung deutlich effizienter als zuvor erfüllt werden könnten. Ausgliederungen würden nicht automatisch und in jedem Fall zu Effizienzsteigerungen führen (siehe Bericht betreffend die Ausgliederung von Staatsaufgaben, Reihe Bund 2001/5 S. 21).

In der Regierungsvorlage vom Juni 2003 wurden die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Ausgliederung überarbeitet.

Ausgliederung

Demnach war eine jährliche Basisabgeltung für die ADA vorgesehen. Für 2004 wurden rd. 11,70 Mill. EUR festgelegt. Höhere Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit würden zu einer entsprechenden Anhebung der jährlichen Basisabgeltung führen.

In personeller Hinsicht war vorgesehen, dass durch die Ausgliederung der operativen Agenden 25 von 57 Personen aus der EZA-Sektion des BMeiA in die ADA wechseln; 32 Personen sollten in dieser Sektion verbleiben, um strategische Belange wahrzunehmen.

- 5.2** Der RH hielt erneut fest, dass die Angaben in den Erläuterungen zum EZA-G zu den finanziellen Auswirkungen der Ausgliederung mangels Berechnungsunterlagen nicht nachvollziehbar waren.

Dokumentation

- 6.1** Laut Ausgliederungshandbuch des BMF aus dem Jahr 1998¹⁾ sollten Überlegungen im Rahmen der Vorbereitung einer Ausgliederung in geordneter und schriftlicher Form in einem Ausgliederungskonzept dargestellt werden. Die wesentlichen Inhalte eines Ausgliederungskonzepts wurden darin wie folgt definiert:

- Motive und Ziele der Ausgliederung,
- Rahmenbedingungen (Umfeldanalyse),
- Analyse der bestehenden Organisation,
- Darstellung der neuen Organisation mit ihren Aufgaben und
- finanzielle Auswirkungen für den Bundeshaushalt.

¹⁾ Die neue Version des Ausgliederungshandbuchs vom 1. Oktober 2003 war für die Ausgliederung in die ADA nicht relevant, weil die Vorbereitung der Ausgliederung bis dahin im Wesentlichen abgeschlossen war.

Für die Ausgliederung der operativen Agenden der Entwicklungszusammenarbeit wurde kein Ausgliederungskonzept erstellt. Das BMeiA konnte dem RH nur wenige relevante Dokumente über die strategische und planerische Vorbereitung der Ausgliederung vorlegen. Weiters fehlten insbesondere die Untersuchung von Alternativen, Kosten-Nutzen-Analysen, Grundsatz- und Positionspapiere sowie Unterlagen bzw. Protokolle zu Arbeitsgruppen und Workshops.



Ausgliederung

BMeiA

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

Transparenz und Zweckmäßigkeit von Beratungsleistungen

6.2 Der RH erachtete eine sorgfältige Vorbereitung als wesentlichen Erfolgsfaktor für das Gelingen von Ausgliederungen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen im Bericht betreffend die Ausgliederung von Staatsaufgaben, Reihe Bund 2001/5.

7.1 Das BMeiA vergab im Zusammenhang mit der Ausgliederung elf Beratungsleistungen an acht Konsulenten. Davon betrafen drei Aufträge Personalagenden und vier rechtliche bzw. wirtschaftliche Beratungsleistungen.

Die Leistungen kosteten rd. 221.000 EUR, wobei rd. 114.000 EUR aus Mitteln der ADA-Errichtung bezahlt wurden.¹⁾ Darüber hinaus beauftragte das BMF eine ausgegliederte Gesellschaft um rd. 107.000 EUR mit Beratungsleistungen (Inhouse-Vergabe).

¹⁾ In der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, 1196/AB XXII. GP vom 30. Jänner 2004, führte die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Ferrero-Waldner, drei Beraterverträge mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 173.000 EUR an.

Insgesamt fielen für die Beratungsleistungen Kosten in Höhe von rd. 328.000 EUR an. Weiters lagen teilweise keine schriftlichen Beauftragungen, keine Leistungsnachweise und keine Vergleichsangebote vor. In einem Fall entsprach das Vergabeverfahren (Direktvergabe) nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002.

7.2 Der RH wies auf die fehlende Transparenz durch die mangelhafte Dokumentation für Beratungsleistungen hin. Die Preisangemessenheit war somit teilweise nicht nachvollziehbar.

Weiters vertrat der RH die Ansicht, dass die Kosten für die Heranziehung von Konsulenten für rechtliche, wirtschaftliche und personelle Fragestellungen vermeidbar gewesen wären. Dies deshalb, weil diese Leistungen bereits von der vom BMF beauftragten Gesellschaft abgedeckt wurden bzw. weil im BMeiA bereits ausreichende Fachkompetenz vorhanden gewesen wäre.

Der RH beanstandete auch, dass das BMeiA die Finanzprokuratorur nicht eingebunden hatte, obwohl diese zur Beratung des Bundes in Rechtsangelegenheiten berufen ist. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen im Bericht betreffend Auftragsvergaben über Beratungsleistungen in Bundesministerien, Reihe Bund 2004/2.

Auswirkungen der Ausgliederung

Bewertung des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz der ADA

8.1 In der Eröffnungsbilanz der ADA war das Sachanlagevermögen¹⁾ der einzelnen Koordinationsbüros mit einem Buchwert zwischen 0 EUR und rd. 4.400 EUR – in Summe rd. 26.000 EUR – verbucht. Versicherung war es hingegen mit einem Betrag von je 15.000 EUR (in Summe 255.000 EUR).

¹⁾ exklusive Software und Kraftfahrzeuge

Eine Aufstellung über Vermögensgegenstände der Koordinationsbüros lag im BMeiA nicht vor und war auch nicht eingefordert worden. Es waren auch keine diesbezüglichen Vermögensgegenstände in der Bestands- und Erfolgsrechnung des Bundes erfasst.

8.2 Der RH kritisierte, dass das BMeiA keine Aufstellung über die Vermögensgegenstände der Koordinationsbüros eingefordert hatte und dass diese nicht ordnungsgemäß in der Bestands- und Erfolgsrechnung des Bundes erfasst worden waren. Dadurch hatte das BMeiA keine vollständige Information über den Wert und keinerlei Kontrolle über den Verbleib der Vermögensgegenstände. Die zehnfach höhere Versicherungssumme für das Sachanlagevermögen stand in einem Missverhältnis zum Buchwert laut Eröffnungsbilanz.

Auswirkungen im BMeiA

9.1 Gemäß den Erläuterungen zum EZA-G sollten sich durch die Ausgliederung der operativen Agenden der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sowohl die Personalkosten in der EZA-Sektion des BMeiA als auch die Sach-, Raum- und Verwaltungskosten um 43 % verringern. Durch die Ausgliederung sollte die Anzahl der Bediensteten dieser Sektion von 57 auf 32 reduziert werden.

Mangels aussagefähiger Kostenrechnungsdaten verglich der RH die jährlich vom BMeiA zur Erstellung der ODA-Statistik gemeldeten Verwaltungskosten der EZA-Sektion (Personal- und Betriebskosten) für die Jahre 2003 bis 2007. Dabei zeigte sich, dass die dafür ermittelten Verwaltungskosten nach der Ausgliederung nur geringfügig gesunken waren.

Der Personalstand der EZA-Sektion des BMeiA verringerte sich von 41,6 Vollbeschäftigungsäquivalenten im Jahr 2003 um 8,5 Vollbeschäftigungsäquivalente auf 33,1 Vollbeschäftigungsäquivalente im



Auswirkungen der Ausgliederung

BMeiA

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

Jahr 2004. Von 2004 bis Ende Juni 2008 stieg er um 3,4 Vollbeschäftigungsäquivalente auf 36,5 Vollbeschäftigungsäquivalente an.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass in der EZA-Sektion des BMeiA nach der Ausgliederung die Senkung der Verwaltungskosten im geplanten Ausmaß nicht nachvollziehbar war.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMeiA seien Mitarbeiter der Kooperationsbüros dem damaligen Personalstand der EZA-Sektion zuzurechnen.*

Personalausstattung der ADA

10.1 Weder den Gesetzesmaterialien noch den vom BMF, vom BMeiA und von der ADA vorgelegten Unterlagen zur Ausgliederung waren Angaben hinsichtlich der personellen Ausstattung der ADA zu entnehmen. Es gab daher für den RH keine nachvollziehbaren Planungsgrundlagen, aus denen der benötigte Personalbedarf im Hinblick auf das Volumen des operativen Budgets der ADA ableitbar war.

Konkrete Zahlen zum Personalbedarf der ADA enthielt erst der dem Aufsichtsrat im Jahr 2005 zur Kenntnis gebrachte Personaleinsatzplan. Dieser wies einen Personalstand von bis zu 158 Vollbeschäftigungsäquivalenten aus. Nachvollziehbare planerische Vorgaben lagen dabei nicht zu Grunde.

Im Jänner 2004 nahmen insgesamt 116 Bedienstete ihren Dienst in der ADA auf. Davon waren 33 Bedienstete in der Zentrale tätig und 22 in den Koordinationsbüros. Diese beschäftigten zudem 61 lokale Bedienstete.

Der Personalstand der ADA entwickelte sich von der Gründung im Jahr 2004 (116 Bedienstete) bis 1. September 2008 wie folgt:

Jahr	Zugänge	Abgänge	Personalstand zum Jahresende Anzahl	Vollbeschäftigungs- äquivalente
2004	35	23	128	123,76
2005	43	21	150	136,12
2006	28	19	159	147,28
2007	31	29	161	152,78
2008	17	17	161	147,38

Auswirkungen der Ausgliederung

Der Personalstand in der Zentrale der ADA stieg bis September 2008 von 33 auf 88 Bedienstete (75,88 Vollbeschäftigungsäquivalente) bzw. um rd. 170 % an.

Die Anzahl der in den Koordinationsbüros tätigen Bediensteten reduzierte sich im selben Zeitraum von 83 auf 73 bzw. um rd. 12 %. Während davon die Anzahl der entsandten Bediensteten mit 22 bzw. 21 nahezu unverändert blieb, wurde die Anzahl der lokalen Bediensteten um neun bzw. 14,8 % verringert.

Im selben Zeitraum entwickelte sich der Personalstand in den Koordinationsbüros (entsandte und lokale Bedienstete) wie folgt (Personalstand bei Gründung der ADA 83 Bedienstete):

Jahr	Zugänge	Abgänge	Personalstand zum Jahresende Anzahl	Vollbeschäftigungs- äquivalente
2004	6	10	79	74,94
2005	16	17	78	73,56
2006	13	11	80	77,17
2007	8	8	80	77,17
2008	2	9	73	71,50

10.2 Der RH wies darauf hin, dass sich die personelle Ausstattung der ADA, insbesondere im Bereich der Zentrale, deutlich erhöhte, obwohl ein derartiger Anstieg bei den zu verwaltenden operativen Mitteln nicht zu verzeichnen war. Er empfahl der ADA daher, eine Personalbedarfsplanung mit Bezug zum Volumen des festgelegten operativen Budgets zu erstellen.

10.3 *Laut Stellungnahme der ADA verfüge sie über die Kapazität, jene Erhöhung der Mittel abwickeln zu können, zu der sich Österreich in den Beschlüssen des Europäischen Rates 2002 und 2005 verpflichtet habe.*

10.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht und wies auf die Notwendigkeit einer planerischen Grundlage für die fundierte Festlegung des Personalstands der ADA hin.



Auswirkungen der Ausgliederung

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

- Personalaufnahmen
- 11.1** Von den bis 2007 in der ADA neu aufgenommenen Bediensteten stammten rd. 15 % aus Projektträgerorganisationen bzw. von Förderungsempfängern der ADA. Die ADA setzte sie im Bereich Vergabe und Abwicklung von Förderungen ein. Eine Rotation innerhalb der ADA war nicht vorgesehen.
 - 11.2** Der RH empfahl der ADA, bei dem für die Förderungsvergabe zuständigen Personal nach Möglichkeit regelmäßige Rotationen vorzusehen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen im Bericht betreffend humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien, Reihe Bund 2006/6.
 - 11.3** *Laut Stellungnahme der ADA sei eine generelle Rotation des Personals in den operativen Abteilungen nicht möglich, jedoch würden verstärkt Vergabegremien zur Prüfung von Projektanträgen eingerichtet, deren Zusammensetzung regelmäßig geändert werde.*

Unternehmenskonzept

- 12.1** Gemäß § 9 Abs. 4 EZA-G hatte die erste Geschäftsführung der ADA innerhalb von sechs Monaten ab Bestellung ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Konzept hatte insbesondere die von der ADA angestrebten Unternehmensziele, ihre Strategien und Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben sowie die Finanzierung zu enthalten. Dabei war auf die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik Bedacht zu nehmen.

Im März 2004 wurde dem Aufsichtsrat fristgerecht ein Unternehmenskonzept vorgelegt. Aufgrund von Abstimmungs- und Ergänzungswünschen des Aufsichtsrats wurde das Konzept mehrfach überarbeitet. Im Dezember 2005 genehmigte der Aufsichtsrat das „Unternehmenskonzept 2005 bis 2007“ der ADA.

Bis Mitte 2008 gab es kein neues Unternehmenskonzept. Die ADA begründete dies mit der Bestellung einer neuen Geschäftsführung im November 2007. Auch war beabsichtigt, die Ergebnisse einer externen Evaluierung der ADA im ersten Halbjahr 2008 sowie der Überprüfung durch den RH in das neue Unternehmenskonzept einfließen zu lassen.

- 12.2** Der RH bemängelte, dass ein genehmigtes Unternehmenskonzept erst zwei Jahre nach Gründung der ADA vorlag. Da das Unternehmenskonzept mittlerweile überholt war, empfahl der RH, möglichst rasch ein neues Konzept zu erarbeiten, um eine aktuelle konzeptive Grundlage für die Tätigkeit der ADA sicherzustellen.

- 12.3** *Laut Stellungnahme der ADA sei ein neues Unternehmenskonzept in Arbeit, in welches die Empfehlungen des RH und der DAC Peer Review einfließen würden.*

Finanzierungsquellen der ADA

Basisabgeltung

- 13.1** Gemäß § 10 EZA-G erhielt die ADA jährlich zur Abdeckung ihres administrativen Aufwands (Personal- und Sachaufwand) eine Basisabgeltung. In den Erläuterungen zum EZA-G war deren Höhe mit rd. 11,70 Mill. EUR festgelegt und wurde für die Jahre 2004 bis 2008 jährlich in der selben Höhe zugewiesen. Die Basisabgeltung berücksichtigte bereits einen zusätzlichen administrativen Bedarf von rd. 2,90 Mill. EUR für eine geplante Aufstockung der operativen Mittel um 30 Mill. EUR (9,5 % von 30 Mill. EUR).

Eine externe Evaluierung der ADA im Jahr 2008 ergab, dass die Basisabgeltung der ADA eine großzügige Vorfinanzierung ihrer Struktur darstellte und sie mit der vorhandenen Ausstattung in der Lage wäre, auch ein deutlich größeres operatives Volumen abzuwickeln. Weiters führte auch das Dreijahresprogramm 2007 bis 2009 aus, dass die bestehenden Programm- und Projektplanungen die Umsetzung des zwei- bis dreifachen Mittelumfanges ermöglichen würden. Bisher wurden die operativen Mittel nicht in diesem Ausmaß zugewiesen.

Die ADA nahm jedoch die Basisabgeltung nicht zur Gänze für die Administration in Anspruch, sondern bildete Rücklagen und widmete 2,53 Mill. EUR (2006) bzw. 1,45 Mill. EUR (2007) für das operative Budget um.

- 13.2** Der RH stellte fest, dass das Ziel, in der ADA Strukturen und Durchführungskapazitäten für ein deutlich höheres operatives Volumen zu schaffen, erreicht wurde. Er wies jedoch darauf hin, dass die den Strukturen entsprechenden operativen Mittel noch nicht zugewiesen wurden.

Operative Mittel

- 14.1** Neben der jährlichen Basisabgeltung standen der ADA Zuwendungen des Bundes zur Erfüllung ihres Arbeitsprogramms zur Verfügung. Diese Zuwendungen lagen im Jahr 2004 bei 74,38 Mill. EUR und im Jahr 2007 bei 84,10 Mill. EUR.

Darüber hinaus standen der ADA ab Jänner 2004 aufgrund eines Ressortübereinkommens zwischen BMeiA und ERP-Fonds¹⁾ Mittel aus diesem Fonds in Höhe von 8 Mill. EUR jährlich für Entwicklungszusammenarbeitsmaßnahmen zur Verfügung.

¹⁾ ERP: European Recovery Program

Gemäß § 10 Z 3ff EZA-G war die ADA auch berechtigt, zusätzlich Einnahmen zur Finanzierung zu generieren. Die ADA erhielt seit ihrer Gründung im Jahr 2004 von diversen Ministerien bzw. Institutionen zusätzlich Mittel in Höhe von durchschnittlich rd. 1,58 Mill. EUR jährlich.

Die ADA verwendete jedoch Teile des operativen Budgets zur Finanzierung von administrativen Aufgaben, beispielsweise für Programm- und Politikentwicklung (Verträge mit Konsulenten), Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (externe Leistungen) sowie die administrative Abwicklung der Förderungen von Wirtschaftspartnerschaften durch eine externe Arbeitsgemeinschaft. Die Beträge, die allein dafür aus dem operativen Budget aufgewendet wurden, betragen seit 2004 insgesamt rd. 11,50 Mill. EUR.

- 14.2** Der RH wies darauf hin, dass die Abgrenzung zwischen Aufwendungen für administrative und operative Aufgaben nicht ausreichend klar gezogen war. Er empfahl der ADA, sicherzustellen, dass administrative Aufgaben ausschließlich aus der Basisabgeltung und nicht aus dem operativen Budget finanziert werden.
- 14.3** *Laut Stellungnahme der ADA seien ihre Aufgaben über das bloße Gewähren von Förderungen hinausgegangen. Die ADA sei jedoch weiterhin um eine klare Abgrenzung zwischen Aufwendungen für administrative und operative Aufgaben bemüht.*

Finanzierungsquellen der ADA

- 15.1** Die ADA erhielt im Jahr 2008 die Anerkennung, über Abwicklungsstrukturen für EU-finanzierte Projekte zu verfügen.

Sie erwartete aus Kooperationen mit der Europäischen Kommission eine erhebliche Steigerung des verfügbaren Finanzvolumens und damit verbunden eine Erhöhung der Wirksamkeit sowie Visibilität der eingesetzten österreichischen EZA-Mittel in den Empfängerländern.

Die ADA wickelte EU-finanzierte Förderungen bis Mitte 2008 aber noch nicht ab.

Laut ADA könnten von der Europäischen Kommission die für die Abwicklung der Förderungen anfallenden administrativen Kosten der ADA in Höhe von bis zu 7 % des Projektvolumens ersetzt werden.

- 15.2** Der RH wies darauf hin, dass das Ziel, die Anerkennung, über Abwicklungsstrukturen für EU-finanzierte Projekte zu verfügen, erreicht wurde. Er empfahl der ADA allerdings, bei der Abwicklung von EU-finanzierten Projekten die Bedeckung der anfallenden administrativen Kosten durch die EU sicherzustellen und nicht aus der Basisabgeltung zu finanzieren.

- 15.3** *Laut Stellungnahme ADA würden Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zur Klärung des Kostenersatzes geführt.*

Projekt- und Programmabwicklung

- Rahmenprogramme **16.1** Rahmenprogramme bestanden gemäß der entsprechenden Richtlinie aus einer Vielzahl von nachhaltigen Projekten, die zur Erreichung eines oder mehrerer entwicklungspolitischer Ziele beitrugen. Die Ziele waren vom jeweiligen Projektträger mit der ADA abzustimmen. Das Volumen eines Einzelprojekts über die gesamte Laufzeit sollte entsprechend der Richtlinie mindestens 200.000 EUR betragen. Mit Rahmenprogrammen sollte die Planbarkeit für die Projektträger erleichtert und die Effizienz bei der Abwicklung gesteigert werden.

Das größte Rahmenprogramm aus dem Jahr 2007 hatte ein Vertragsvolumen von rd. 9,30 Mill. EUR für einen Vertragszeitraum von drei Jahren. Im ersten Jahr wurden rd. 3 Mill. EUR an den Projektträger ausbezahlt; dieser Betrag umfasste 25 Einzelprojekte mit deutlich weniger als 200.000 EUR. Insgesamt waren über die Laufzeit rd. 80 Projekte geplant.



Projekt- und Programmabwicklung

BMeiA

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

- 16.2** Da bei Rahmenprogrammen Unterschreitungen der Mindestgröße bei Einzelprojekten der entsprechenden Richtlinie widersprachen, die Übersichtlichkeit und Effizienz der Abwicklung einschränkten sowie die Kontrolle erschwerten, empfahl der RH der ADA, die vorgesehene Mindestprojektgröße einzuhalten.
- 16.3** *Laut Stellungnahme der ADA seien ab 2007 die Mindestprojektsummen von 200.000 EUR berücksichtigt worden, jedoch seien bei Laufzeiten unter drei Jahren auch geringere Projektsummen genehmigt worden.*
- 16.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, grundsätzlich die vorgesehene Mindestprojektgröße einzuhalten, um die Effizienz der Abwicklung zu verbessern und die Kontrolle zu erleichtern.

Evaluierungen

- 17.1** Strategische Evaluierungen (Programmevaluierungen) wurden zwischen BMeiA und ADA vereinbart und von dieser beauftragt. Dafür wurde im Jahr 2007 in der ADA eine Stabsstelle der Geschäftsführung geschaffen. Bis Mitte 2008 wurden 14 Programmevaluierungen an externe Evaluatoren vergeben. Für strategische Evaluierungen lagen Leitlinien vor.

Evaluierungen von Projekten wurden direkt von den mit der Projektdurchführung betrauten Länderreferaten der ADA mit den Förderungsnehmern vertraglich vereinbart. Die Stabsstelle Evaluierung war in diesen Entscheidungsprozess nicht eingebunden. Bei den bis Mitte 2008 von der ADA abgeschlossenen rd. 1.700 Förderungsverträgen wurden rd. 150 Projektevaluierungen durchgeführt. Eine Regelung über Projektevaluierungen war in Ausarbeitung und sollte Ende 2008 in Kraft treten.

Gemäß einer Empfehlung der Europäischen Kommission („Project Cycle Management Guidelines“) vom März 2004 sollte der Evaluierungsprozess von der Durchführung unabhängig sein.

- 17.2** Der RH empfahl der ADA die umgehende Fertigstellung der Richtlinie für Projektevaluierungen. Weiters wäre eine von der Projektdurchführung unabhängige Stelle mit den Evaluierungen zu betrauen.
- 17.3** *Laut Stellungnahme der ADA sei seit Anfang November 2008 eine neue Richtlinie in Kraft, die Evaluierungen grundlegend neu regelt.*

Projekt- und Programmabwicklung

Projektprüfungen, Qualitätssicherung

- 18.1** Die ADA prüfte in der Regel je Projekt zwei Zwischenabrechnungen pro Jahr in Verbindung mit der Teilauszahlung von Fördermitteln und nach Projektabschluss die Endabrechnungen.

Grundsätzlich hatten die Förderungsnehmer die Möglichkeit, die Belege für die Mittelverwendung entweder der ADA vorzulegen oder einen externen Auditor mit der Belegprüfung zu beauftragen und die Prüfberichte der ADA zu übermitteln.

Vertiefte Prüfungen von Projekten erfolgten im Zuge von Überprüfungen der Koordinationsbüros durch die Zentrale der ADA. Seit 2004 führte die ADA in fünf Koordinationsbüros in unregelmäßigen Abständen solche Prüfungen durch. Dabei wurden insgesamt 25 Projekte überprüft.

Bei den Prüfungen wurden zum Teil erhebliche Mängel festgestellt und dies in Berichten festgehalten. Die Ergebnisse der Überprüfungen führten nur teilweise zu Umsetzungs- bzw. Maßnahmenplänen. Systematische Auswertungen der Ergebnisse im Hinblick auf qualitätssichernde Maßnahmen lagen nicht vor.

Die ADA verfügte zwar über ein Referat für Qualitätssicherung, die tatsächliche Qualitätssicherung der Projekte und Programme lag jedoch bei den Projektsachbearbeitern.

- 18.2** Der RH empfahl der ADA, eine systematische Nachverfolgung und Auswertung von Prüfungsfeststellungen sicherzustellen.
- 18.3** *Laut Stellungnahme der ADA werde der Empfehlung des RH entsprochen.*



Projekt- und Programmabwicklung

BMeiA

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

19.1 In den Bereich „Wirtschaft und Entwicklung“ fiel seit März 2008 neben Angelegenheiten der administrativ-finanziellen Verwaltung von Projekten auch die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln.

19.2 Der RH empfahl der ADA, die Abrechnungskontrolle für den Bereich „Wirtschaft und Entwicklung“ von der Förderungsvergabe zu trennen sowie der zuständigen Finanz- und Kontrollabteilung zu übertragen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen im Bericht betreffend öffentliche Förderungen, Reihe Bund 2005/13 S. 42 (44).

19.3 *Laut Stellungnahme der ADA werde der Empfehlung des RH entsprochen.*

Projektbegleitentgelt

20.1 Die ADA unterschied bei der Kalkulation sowie Budgetierung eines Projekts grundsätzlich zwischen direkten und indirekten Projektkosten. Die entsprechende Richtlinie bezeichnete jenen Teil der Förderung, mit dem einem Projektträger sämtliche Aktivitäten der inhaltlichen, administrativen und organisatorischen Begleitung sowie die Durchführung eines Projekts pauschal abgegolten wurden, als „Projektbegleitentgelt“ (indirekte Kosten). Dafür sah die Richtlinie maximal 10 % der direkten Kosten eines Projekts bis zu einem Höchstbetrag von 160.000 EUR vor. Bemessungsgrundlage waren ausschließlich die Fördermittel der ADA ohne Einbeziehung von Eigen- und Drittmitteln.

Einzelne Ausgabenpositionen der indirekten Kosten, wie jene für Programm- und Projektmanager sowie für Rechnungsprüfer, wurden nicht einheitlich bei den indirekten Kosten, sondern teilweise auch bei den direkten Kosten budgetiert bzw. verrechnet.

20.2 Der RH empfahl der ADA, eine einheitliche und eindeutige Zuordnung der Ausgabenpositionen zu direkten oder indirekten Projektkosten sicherzustellen sowie allenfalls die Richtlinie zu präzisieren.

20.3 *Laut Stellungnahme der ADA sei die diesbezügliche Richtlinie bereits überarbeitet worden.*

Förderung von Bundesverwaltungsstellen

21.1 Förderungsempfänger der ADA waren auch das BMJ und das BMLV mit Förderungsbeträgen in Höhe von 29.400 EUR bzw. 150.000 EUR. Gemäß der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln ist lediglich die Förderung von außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Personen oder Einrichtungen vorgesehen.

Förderung von Wirtschaftspartner- schaften

21.2 Der RH empfahl der ADA, falls Bundesverwaltungsstellen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, eine den Haushaltsvorschriften des Bundes entsprechende Vorgangsweise zu wählen.

21.3 *Laut den Stellungnahmen des BMeiA und der ADA werde der Empfehlung des RH entsprochen.*

22.1 Ein wesentliches Ziel der Ausgliederung der operativen Agenden aus dem BMeiA in die ADA war, die Zusammenhänge zwischen den österreichischen Entwicklungsaktivitäten und der österreichischen Wirtschaft (Wirtschaftspartnerschaften) zu verstärken. In der Basisabgeltung war dafür bereits ein Betrag von 600.000 EUR berücksichtigt.

Bereits vor Gründung der ADA hatte das BMeiA die Förderungen für private Wirtschaftspartnerschaften extern abwickeln lassen. Von 1999 bis 2003 wurden Fördermittel in Höhe von rd. 381.000 EUR vergeben. Für die Abwicklung der Förderungen durch zwei externe Berater entstanden dem BMeiA Aufwendungen in Höhe von rd. 986.000 EUR; diese umfassten rd. 259 % des Förderungsvolumens.

Im Herbst 2003 betraute das BMeiA zwei andere Berater mit der Abwicklung der Förderungen für Wirtschaftspartnerschaften. Vertragslaufzeit war von Oktober 2003 bis Dezember 2004. Die ADA, welche die Verträge vom BMeiA übernahm, vergab mehrere Zusatz- und Folgeaufträge, wodurch sich das Vertragsverhältnis bis Februar 2006 verlängerte. Der externe Beratungsaufwand belief sich auf insgesamt rd. 518.000 EUR.

Im März 2006 beauftragte die ADA eine Arbeitsgemeinschaft mit der Abwicklung der Förderungen für die Wirtschaftspartnerschaften. Vertragslaufzeit war bis Februar 2008. Der externe Beratungsaufwand betrug rd. 1,30 Mill. EUR. In weiterer Folge wurde die Laufzeit des Vertrags bis Juni 2009 verlängert, wodurch zusätzliche Aufwendungen von rd. 516.000 EUR anfielen. Darüber hinaus wurde ein Ergänzungsvertrag um rd. 120.000 EUR abgeschlossen, um Kapazitäten für die Abwicklung dieser Förderungen in der ADA aufzubauen. Die ADA wendete für die externe Beratung insgesamt rd. 2,50 Mill. EUR auf.

Während in den Jahren 2003 und 2004 erst drei bzw. zwei Förderungsverträge abgeschlossen wurden, lag die Zahl der Neuabschlüsse in den Jahren 2006 bis 1. Dezember 2008 bereits jährlich zwischen 14 und 17. Seit Gründung der ADA im Jahr 2004 wurde für Wirtschaftspartnerschaften insgesamt ein Förderungsvolumen von rd. 9,40 Mill. EUR vergeben.



Förderung von Wirtschaftspartnerschaften

BMeiA

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

22.2 Der RH hielt fest, dass die verstärkte Förderung von Wirtschaftspartnerschaften zwar ein wesentlicher Grund für die Ausgliederung war, jedoch erst im Jahr 2008 damit begonnen wurde, Know-how für diesen Bereich in die ADA zu transferieren.

Da die externe Abwicklung der Förderungen für Wirtschaftspartnerschaften zu hohen Aufwendungen führte, empfahl der RH der ADA, die Integration des Know-hows für die Abwicklung der Förderungen für Wirtschaftspartnerschaften rasch abzuschließen. Weiters wären nachvollziehbare und quantifizierte Zielvorgaben für die verstärkte Förderung von Wirtschaftspartnerschaften zu entwickeln.

22.3 *Laut Stellungnahme der ADA werde der Wissenstransfer in die ADA im März 2009 abgeschlossen sein. Weiters seien in den Richtlinien für den Bereich Wirtschaftspartnerschaften auch Ziele enthalten.*

22.4 Der RH erachtete die Angaben in der Richtlinie im Hinblick auf die angestrebte verstärkte Förderung der Wirtschaftspartnerschaften für nicht ausreichend. Er hielt daher seine Empfehlung, nachvollziehbare und insbesondere quantifizierte Zielvorgaben zu entwickeln, aufrecht.

Personalangelegenheiten

23.1 Bis Mitte 2008 gab es keine eigenständige Richtlinie der ADA, in der Personalaufnahme und -verwaltung für lokale Bedienstete in den Koordinationsbüros geregelt war. Einzelne Aspekte waren in den „Richtlinien über die Zuständigkeiten und Befugnisse der LeiterInnen der Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit“ abgebildet.

23.2 Der RH empfahl der ADA daher, dies in einer Richtlinie für Personalaufnahmen von lokalen Bediensteten – in Analogie zu den im BMeiA für die Aufnahme von „sur place-Bediensteten“ geregelten Verfahren – nachzuholen. Dadurch würde nicht nur eine einheitliche Vorgangsweise geschaffen, sondern auch eine Verwaltungsvereinfachung durch den Wegfall von verwaltungsintensiven An- und Rückfragen durch die Koordinationsbüros erreicht werden.

23.3 *Laut Stellungnahme der ADA sei die Personalaufnahme in Koordinationsbüros ab 2009 neu geregelt; dies würde zu einer starken Verwaltungsvereinfachung führen.*

Organisation

Aufbauorganisation

- 24** Die ADA wies neben der Geschäftsführung drei ihr direkt unterstellte Stabsstellen, vier Abteilungen sowie diesen zugeordnete Referate aus. Als dezentrale Organisationseinrichtungen der ADA waren 17 Koordinationsbüros¹⁾, vorwiegend in den Schwerpunktländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, sowie ein Verbindungsbüro zur EU in Brüssel eingerichtet.

¹⁾ Äthiopien, Uganda, Mosambik, Burkina Faso, Senegal, Kap Verde, Palästina, Bhutan, Nicaragua, Serbien, Kosovo, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Mazedonien, Moldau

Von den vier Abteilungen waren zwei für die Abwicklung der Förderungsaufträge zuständig. Die Kernaufgabe der ADA, die Umsetzung der Programme und Projekte der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, wurde von der Abteilung „Programme und Projekte international“ wahrgenommen, die rd. 800 Projekte betreute und ca. 94 % des operativen Budgets²⁾ der ADA abwickelte. Die Abteilung „Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich“ war für rd. 5 % des operativen Budgets verantwortlich. Mit drei, teilweise teilzeitbeschäftigten Referenten wurden jährlich rd. 90 Förderungsprojekte betreut. Den beiden anderen Abteilungen oblagen die Agenden der allgemeinen Verwaltung sowie Finanzen, Recht und Kontrolle.

²⁾ Erfolge 2004 rd. 74 Mill. EUR, 2005 rd. 85,70 Mill. EUR, 2006 rd. 95,90 Mill. EUR und 2007 rd. 93,30 Mill. EUR

- 25.1** Die Vergabe von Fördermitteln für entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung war bereits vom BMeiA an eine externe Gesellschaft ausgelagert worden. Erst 2006 wurde sie in die ADA eingegliedert und dessen ehemaliger Geschäftsführer zum Leiter der entsprechenden Abteilung in der ADA bestellt.

In dem Anfang 2008 vorgelegten Ergebnis der Evaluierung der ADA hielten die externen Evaluatoren fest, dass die Integration der vormals von einer externen Gesellschaft durchgeführten Tätigkeiten in die ADA nicht geglückt sei, weil sich die Programm- und Projektzusammenarbeit in den Schwerpunktländern

- von dem einer Beitragsfinanzierung von Informations- und Bildungsvorhaben in Österreich in jeder Hinsicht stark unterscheidet und
- insbesondere die beteiligten Institutionen und Verfahren völlig verschieden wären.



Organisation

BMeiA

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

Weiters habe die entwicklungspolitische Bildungs- und Kommunikationsarbeit aus der Integration in die ADA bisher keinen unmittelbaren Synergienutzen gezogen und entspreche die Abteilung von der Größe sowie den Aufgaben eher einem Referat als einer Abteilung. Darüber hinaus lag rund ein Viertel der Förderungen für Projekte unter 2.000 EUR.

Der Abteilung kam aufgrund des hohen Anteils sehr kleiner Projekte, der geringen Leitungsspanne und des eingesetzten Volumens der Fördermittel eine Sonderstellung in der ADA zu.

25.2 Der RH empfahl der ADA, die Förderung von Kleinprojekten in Bezug auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand der ADA zu überdenken. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung, dass der Förderungseffekt in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen muss (Reihe Bund 2005/13 S. 39).

25.3 *Laut Stellungnahme der ADA sei die Förderung von Projekten mit einer Förderungssumme unter 2.000 EUR eingestellt worden.*

Koordinationsbüros

26.1 In den Schwerpunktländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit bestanden 17 Koordinationsbüros. Diese hatten die Aufgaben, unter anderem die Entwicklungszusammenarbeit gegenüber den öffentlichen Stellen der Partnerländer zu vertreten, die Landesprogramme zu planen und umzusetzen, EZA-Projekte zu koordinieren sowie zu monitoren und teilweise konsularische Agenden zu übernehmen.

Sämtliche Koordinationsbüros waren bei der jeweiligen diplomatischen Vertretung Österreichs notifiziert. Sechs¹⁾ der 17 Büros waren am selben Standort wie die jeweilige österreichische Vertretung, jedoch in anderen Gebäuden untergebracht. Der jährliche Gesamtaufwand aller Koordinationsbüros betrug im Jahr 2007 rd. 4,30 Mill. EUR oder 37 % des gesamten jährlichen administrativen Budgets der ADA.

¹⁾ Addis Abeba, Belgrad, Pristina, Podgorica, Sarajevo, Tirana

Die ADA errichtete 2005 in Brüssel ein Verbindungsbüro zur EU, um österreichischen Unternehmen und Entwicklungsorganisationen den Zugang zu EZA-Programmen sowie Projekten der EU zu erleichtern. Weder die Koordinationsbüros noch das EU-Verbindungsbüro schienen im Organigramm der ADA auf.

Organisation

- 26.2** Der RH empfahl der ADA, für die Personalausstattung der Koordinationsbüros Planungsgrundlagen mit Bezug zum vorgesehenen Aufgabenumfang zu erstellen.

Dem BMeiA empfahl der RH, die Aufgaben der Koordinationsbüros an Standorten von österreichischen Vertretungen so weit als möglich in diese einzugliedern, wodurch Synergien, wie gezieltere Abstimmung der entwicklungs- und außenpolitischen Vorgaben, koordiniertes Auftreten bei den öffentlichen Stellen der Partnerländer, gemeinsame Verwaltung, Sicherheitsaspekte, vermehrt genutzt werden könnten.

- 26.3** *Laut Stellungnahme der ADA seien in den Arbeitsprogrammen Informationen zur personellen Ausstattung enthalten. Weiters würde die gemeinsame Unterbringung von Koordinationsbüro und Österreichischer Botschaft dort angestrebt, wo diese am selben Ort bestehen.*

- 26.4** Der RH erachtete Informationen zur Personalausstattung als nicht ausreichende Planungsgrundlage. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, Planungsgrundlagen für die personelle Ausstattung der Koordinationsbüros mit Bezug zum Aufgabenvolumen zu erstellen.

Botschaftsprojekte in Afrika

- 27.1** Die politische Sektion im BMeiA erstellte im Jahr 1993 das Konzept „Afrika 2000“. Darin war vorgesehen, dass die für die Länder Afrikas südlich der Sahara zuständigen acht Vertretungsbehörden die Möglichkeit erhalten sollten, durch so genannte Botschaftsprojekte, „Vorhaben in den Bereichen Demokratisierung und Menschenrechte, aber auch öffentlichkeitswirksame unpolitische Aktionen durch Sach- und Geldspenden“ zu unterstützen.

Im Hinblick auf den EZA-Charakter dieser Projekte wurden sie im September 2003 der EZA-Sektion des BMeiA übertragen. Eine vom BMeiA ursprünglich beabsichtigte Übertragung an die ADA erfolgte bis 2008 jedoch nicht.

Im Jahr 2004 erstellte das BMeiA einen Kriterienkatalog in Form einer Richtlinie, wonach die Botschaftsprojekte außenpolitisch relevante Themen umfassen, Ziele der Entwicklungspolitik verfolgen und sich von den Aktivitäten der Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit abgrenzen sollten.

Die vom BMeiA für die Botschaftsprojekte zur Verfügung gestellten Mittel betragen im Zeitraum 2004 bis 2007 jährlich zwischen 120.000 EUR und 140.000 EUR.



Botschaftsprojekte in Afrika

BMeiA

Entwicklungszusammenarbeit im BMeiA und in der Austrian Development Agency

Gemäß der Anlage zur Richtlinie waren die Auszahlungen für die Botschaftsprojekte im Bundeshaushalt unter „Entgelte an Unternehmungen (Werkleistungen)“ zu verrechnen.

Die Vertretungsbehörden hatten dem BMeiA über die durchgeführten Projekte zu berichten. Die Vertretungsbehörden kamen diesem Auftrag verspätet und unvollständig nach. Erst auf Nachfrage des RH urgierte das BMeiA die ausständigen Abschlussberichte für die Jahre 2006 und 2007. Im August 2008 waren noch zahlreiche Berichte ausständig.

27.2 Der RH empfahl dem BMeiA, die Ziele der Botschaftsprojekte klar zu definieren. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit sollten unter Nutzung der Strukturen der ADA durchgeführt werden. Weiters wären Botschaftsprojekte entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Budgetklarheit) als Förderungen zu verrechnen. Darüber hinaus sollten die Abschlussberichte von den Vertretungsbehörden zeitnah eingefordert und stichprobenartige Überprüfungen der Abrechnungen durchgeführt werden.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMeiA seien die Botschaftsprojekte als Projekte mit Spendencharakter eingerichtet worden und sollten auch Ziele der Entwicklungspolitik verfolgen.*

Der Empfehlung des RH im Hinblick auf die Verrechnung der Ausgaben entsprechend den Haushaltsbestimmungen werde künftig Rechnung getragen.

27.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Botschaftsprojekte klar zu definieren und insbesondere Projekte der Entwicklungszusammenarbeit über die ADA durchzuführen, um Doppelgleisigkeiten bei den Abrechnungsstrukturen zu vermeiden. Weiters bekräftigte der RH seine Empfehlung, Abschlussberichte von den Vertretungsbehörden zeitnah einzufordern und Überprüfungen der Abrechnungen durchzuführen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMeiA

(1) In die jährlich zu erstellenden Dreijahresprogramme wären konkrete Zielvorgaben betreffend Ergebnisse und Wirkungen im Hinblick auf eine Erfolgskontrolle aufzunehmen. (TZ 4)

(2) Die Aufgaben der Koordinationsbüros wären an Standorten von österreichischen Vertretungen soweit als möglich in diese einzugliedern. (TZ 26)

(3) Die Ziele der Botschaftsprojekte wären klar zu definieren. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit wären unter Nutzung der Strukturen der ADA durchzuführen. (TZ 27)

(4) Es wären Botschaftsprojekte entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen als Förderungen zu verrechnen, Abschlussberichte von den Vertretungsbehörden zeitnah einzufordern und stichprobenartige Überprüfungen der Abrechnungen vorzunehmen. (TZ 27)

Austrian Development Agency

(5) Um eine aktuelle konzeptive Grundlage für die Tätigkeit der ADA sicherzustellen, wäre möglichst rasch ein neues Unternehmenskonzept zu erstellen. (TZ 12)

(6) Es wäre sicherzustellen, dass administrative Aufgaben ausschließlich aus der Basisabteilung und nicht aus dem operativen Budget finanziert werden. (TZ 14)

(7) Eine einheitliche und eindeutige Zuordnung der Ausgabenpositionen zu direkten oder indirekten Projektkosten wäre sicherzustellen; allenfalls wäre die entsprechende Richtlinie zu präzisieren. (TZ 20)

(8) Es wäre eine Personalbedarfsplanung mit Bezug zum Volumen des festgelegten operativen Budgets zu erstellen. (TZ 10)

(9) Für die Aufnahme von lokalen Bediensteten in den Koordinationsbüros wäre eine Richtlinie zu erstellen. (TZ 23)

(10) Bei dem für die Förderungsvergabe zuständigen Personal wären nach Möglichkeit regelmäßige Rotationen vorzusehen. (TZ 11)



(11) Bei der Abwicklung von EU-finanzierten Projekten wäre die Bedeckung der anfallenden administrativen Kosten durch die EU sicherzustellen und nicht aus der Basisabgeltung zu finanzieren. (TZ 15)

(12) Bei Rahmenprogrammen wäre bezüglich der Mindestgröße bei Einzelprojekten auf die Einhaltung der entsprechenden Richtlinie zu achten. (TZ 16)

(13) Die Richtlinie für Projektevaluierungen wäre umgehend fertigzustellen. Weiters wäre eine von der Projektdurchführung unabhängige Stelle mit den Evaluierungen zu betrauen. (TZ 17)

(14) Die Feststellungen von Projektprüfungen wären systematisch nachzuverfolgen und auszuwerten. (TZ 18)

(15) Die Abrechnungskontrolle für den Bereich „Wirtschaft und Entwicklung“ wäre von der Förderungsvergabe zu trennen sowie der zuständigen Finanz- und Kontrollabteilung zu übertragen. (TZ 19)

(16) Im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln wäre für Förderungen von Bundesverwaltungsstellen eine den Haushaltsvorschriften des Bundes entsprechende Vorgangsweise zu wählen. (TZ 21)

(17) Die Integration des Know-hows für die Abwicklung der Förderungen für Wirtschaftspartnerschaften wäre rasch abzuschließen. (TZ 22)

(18) Für die verstärkte Förderung von Wirtschaftspartnerschaften wären nachvollziehbare und quantifizierte Zielvorgaben zu entwickeln. (TZ 22)

(19) Im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungs- und Kommunikationsarbeit wäre die Förderung von Kleinprojekten in Bezug auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu überdenken. Förderungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. (TZ 25)

(20) Für die Personalausstattung der Koordinationsbüros wären Planungsgrundlagen mit Bezug zum vorgesehenen Aufgabenumfang zu erstellen. (TZ 26)



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

A4 Business Solutions GmbH

Die Ausgliederung der A4 Business Solutions GmbH aus der Österreichischen Post AG stellte ein geeignetes Mittel zur Erreichung eines unabhängigen und qualitativ hochwertigen SAP-Supports im Post-Konzern dar. Die Kosten der Ausgliederung wurden jedoch nicht quantifiziert. Die Stelle eines Geschäftsführers wurde ohne vorangehende öffentliche Ausschreibung besetzt. Die personelle Unterdeckung verursachte Mehrkosten in Höhe von 1,02 Mill. EUR durch Vergabe von Leistungen an Dritte.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung der Geschäftstätigkeit der A4 Business Solutions GmbH (Unternehmenskonzept, Aufbauorganisation, Dienstleistungsqualität und Personalwesen) sowie die Kontrolle der Einhaltung rechtlicher Vorgaben bei den Geschäftsführerverträgen. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Ausgliederung aus der Österreichischen Post AG

Das vorrangige Ziel der Ausgliederung des SAP Customer Competence Centers aus der Österreichischen Post AG war die langfristige Sicherstellung von qualitativ hochwertigen SAP-Leistungen bei gleichzeitiger Unabhängigkeit von einem konzernfremden Dienstleistungsunternehmen. Die Ausgliederung der A4 Business Solutions GmbH im Jahr 2004 stellte ein geeignetes Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen. (TZ 3)

Im Ausgliederungskonzept war keine Quantifizierung von Kostenvorteilen enthalten. (TZ 4)

Kurzfassung

Strategie, Unternehmenskonzept, Unternehmensziele

Die A4 Business Solutions GmbH verfügte über eine Unternehmensstrategie, ein Geschäftskonzept und Unternehmensziele, die in schriftlicher Form vorlagen. Allerdings war nur die Kostensenkung für Service Level Agreements quantifiziert. Es fehlten weiters zeitliche Vorgaben für die Zielerreichung. (TZ 5)

Dienstleistungsqualität

Die A4 Business Solutions GmbH implementierte nach der Gründung des Unternehmens ein internes Service Management System. Im Jahr 2006 erhielt das Unternehmen als eines von drei Unternehmen österreichweit die Zertifizierung nach ISO/IEC 20000. (TZ 6)

Die Gesellschaft plante für das Jahr 2009 erstmals eine Kundenbefragung. Ein früherer Zeitpunkt der Befragung wäre zweckmäßig gewesen, um die Kundenakzeptanz bereits im Anfangsstadium der Unternehmenstätigkeit zu evaluieren. (TZ 6)

Die A4 Business Solutions GmbH erbrachte die Dienstleistungen entweder aufgrund von Service Level Agreements oder in Form eigener Projekte. Die geforderten Qualitätsstandards wurden im Wesentlichen eingehalten. (TZ 7, 8)

Obwohl seit Mitte 2008 ein Mustervertrag vorlag, schloss die A4 Business Solutions GmbH mit den Konzernunternehmen keine eigenen Vereinbarungen ab. (TZ 8)

Die Überprüfung des Projektmanagements anhand einer Stichprobe zeigte bei drei Projekten eine termin- und kostenplangemäße Abwicklung. Bei einem Projekt traten geringfügige Mängel hinsichtlich der Dokumentation der Terminvereinbarungen und der Plankosten auf. (TZ 9)

Geschäftsführerverträge

Ein Geschäftsführer, der bereits in einem Dienstnehmerverhältnis zur Österreichischen Post AG stand, wurde – entgegen den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes – ohne Ausschreibung mit dieser Funktion betraut. (TZ 10)

Die Funktion des zweiten Geschäftsführers wurde entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz öffentlich ausgeschrieben. Der Geschäftsführervertrag entsprach dem Stellenbesetzungsgesetz sowie der Vertragsschablonenverordnung. Der Vertrag enthielt überwiegend kurzfristige Zielvorgaben, die sich lediglich an qualitativen Kriterien orientierten. Die Evaluierung der Zielerreichung war nicht datiert. (TZ 11)

Personalmanagement

Aufgrund ihrer personellen Unterdeckung kaufte die A4 Business Solutions GmbH Beratungsleistungen zu. Dies verursachte für die Jahre 2006 und 2007 Mehrkosten von insgesamt 1,02 Mill. EUR. (TZ 12)

Das Personalentwicklungskonzept der A4 Business Solutions GmbH war im Wesentlichen zweckmäßig. (TZ 13)

Die geplante SAP-Zertifizierung sämtlicher Mitarbeiter konnte die A4 Business Solutions GmbH noch nicht erreichen. (TZ 13)

Kenndaten zur A4 Business Solutions GmbH

Eigentümer	100 % Österreichische Post AG				
Stammkapital	35.000 EUR				
Unternehmensgegenstand	Errichtung, Implementierung, Entwicklung, Weiterführung, Betrieb und Betreuung von IT-Lösungen sowie Erbringung systembezogener Dienstleistungen und damit zusammenhängender Geschäftsprozessanalysen und -optimierungen; Entwicklung und Vertrieb von Lösungen für Geschäftsabläufe aller Art, insbesondere in Form von Softwarelösungen und EDV-Programmen				
	2004 ¹⁾	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR				
Betriebsleistung	1,89	5,28	6,18	7,72	7,85
Aufwendungen	1,75	5,09	5,70	7,59	7,76
Betriebsergebnis	0,14	0,19	0,48	0,13	0,09
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,14	0,20	0,49	0,15	0,13
	Anzahl				
Mitarbeiter²⁾ im Jahresdurchschnitt	21	28	20	23	21

¹⁾ vom 18. Juni bis 31. Dezember 2004

²⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte im November 2008 die Gebarung der A4 Business Solutions GmbH (A4B) für den Zeitraum 2004 bis erstes Halbjahr 2008. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.



Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung der Geschäftstätigkeit der A4B (Unternehmenskonzept, Aufbauorganisation, Dienstleistungsqualität und Personalwesen) sowie die Kontrolle der Einhaltung rechtlicher Vorgaben bei den Geschäftsführerverträgen. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Zu dem im Februar 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die A4B und die Österreichische Post AG (Post) im März 2009 zustimmend Stellung. Das BMF verwies im April 2009 auf die Stellungnahmen der A4B und der Post. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Ausgliederung aus der Österreichischen Post AG

Allgemeines

- 2 Die A4B wurde im Juni 2004 als 100 %iges Tochterunternehmen der Post mit einem Stammkapital von 35.000 EUR gegründet. Zweck der Gründung war die rechtliche Verselbständigung des SAP Customer Competence Centers¹⁾, das bis zu diesem Zeitpunkt Teil der Post gewesen war.

¹⁾ Dies ist eine Organisationseinheit in einem Unternehmen, in der die SAP-Kompetenzen gebündelt werden und die als Verbindung zwischen der IT-Abteilung sowie den unternehmensinternen Kunden dient. Das SAP Customer Competence Center der Post wurde bereits 2001 zertifiziert.

Zielsetzungen der Ausgliederung

- 3.1 Der Ausgliederung lag ein Konzept des Vorstands der Post zugrunde, das der Aufsichtsrat der Post in seiner 33. Sitzung am 26. Mai 2004 genehmigte. Als Ausgliederungsziel war darin die langfristige Sicherstellung der Erbringung von qualitativ hochwertigen SAP-Leistungen bei gleichzeitiger Unabhängigkeit von einem konzernfremden Dienstleistungsunternehmen angeführt.

Vor dem Hintergrund eines stark ansteigenden Bedarfs an SAP-Dienstleistungen im Post-Konzern bestand der Wunsch, das SAP Customer Competence Center aus der unternehmensinternen IT-Abteilung herauszulösen und auszugliedern. Damit verfolgte die Post einen ihrer Ansicht nach bestehenden Trend des Outsourcings von IT-Dienstleistungen am IT-Markt, sofern diese Leistungen keine Kernkompetenz eines Unternehmens darstellten.

Ausgliederung aus der Österreichischen Post AG

Zudem war der Arbeitsmarkt für SAP-Fachkräfte nach Ansicht der Post durch hohe Nachfrage und hohe Fluktuation gekennzeichnet. Die Ausgliederung sollte bessere Arbeitsplatzverhältnisse, eine flexiblere Gestaltung von Dienstverträgen und eine gezieltere Personalsuche bzw. -auswahl ermöglichen.

Die starke Einbindung eines Anbieters außerhalb des Postkonzerns in innerbetriebliche Vorgänge, das daraus gewonnene Wissen und die damit verbundene Abhängigkeit führten zur Entscheidung, die SAP-Kompetenz in der Unternehmensgruppe zu belassen und eine Vergabe an Konzernfremde nicht in Erwägung zu ziehen. Die Post stellte im Rahmen ihrer Entscheidungsvorbereitungen zur Ausgliederung daher keine direkten und quantifizierten Kostenvergleiche mit konzernfremden Drittanbietern an.

3.2 Der RH erachtete die Ausgliederung der A4B als geeignetes Mittel, um langfristig einen qualitativ hochwertigen und unabhängigen SAP-Support im Post-Konzern zu erreichen. Die Gründe für die Nichtvergabe der Leistungen an konzernfremde Drittanbieter waren für den RH nachvollziehbar.

Kostenaspekte der Ausgliederung

4.1 Neben strategischen und organisatorischen Vorteilen einer Ausgliederung führte die Post auch Kostenaspekte an. Die ursprünglich budgetierten Kosten des ehemaligen SAP Customer Competence Centers sollten vorerst unverändert in die A4B übernommen werden und die Ausgliederung sollte kostenneutral erfolgen.

In weiterer Folge sollten durch die Verselbständigung insbesondere

- die Kostentransparenz erhöht,
- Kostenvorteile durch Effizienzsteigerungen lukriert und
- Kostensenkungen im Konzern durch gemeinsame Ressourcennutzung ermöglicht

werden.

Im Ausgliederungskonzept waren die Kostenvorteile nicht quantifiziert. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH erstellte die A4B Berechnungen aus dem letzten Betriebsabrechnungsbogen des SAP Customer Competence Centers. Diese gaben jedoch nicht die Gesamtkosten des Centers wieder, weil eine eindeutige Kostenzuordnung nicht möglich war.

- 4.2 Der RH bemängelte, dass die von der Post angeführten Kostenvorteile im Ausgliederungskonzept nur verbal umschrieben waren. Eine ziffernmäßige Bewertung als Entscheidungshilfe für den Aufsichtsrat erfolgte nicht. Die angeführten kostenmäßigen Auswirkungen der Ausgliederung schienen dem RH zwar teilweise plausibel, konnten aber mangels Quantifizierung nicht konkret nachvollzogen werden.

Der RH empfahl der Post, bei künftigen Ausgliederungen die Kostensituation der betroffenen Organisationseinheit exakt zu evaluieren. In weiterer Folge wären diese ermittelten Kosten der neuen Kostensituation im ausgegliederten Rechtsträger gegenüberzustellen. Dies sollte sowohl auf Gesamtkostenbasis für die jeweilige Organisationsform als auch auf Kostenträgerebene, bspw. als Stundensatzvergleich, erfolgen. Nur auf diese Weise lassen sich die Kosten der Ausgliederung beziffern.

- 4.3 *Laut Stellungnahme der Post werde sie die Empfehlungen bei etwaigen künftigen Ausgliederungen voll umsetzen.*

Strategie, Unternehmenskonzept und Unternehmensziele

- 5.1 Die Aufgabe der neu gegründeten A4B bestand insbesondere in der Erbringung von SAP-Beratungsleistungen und IT-Dienstleistungen im Postkonzern. Diese Leistungen sollten zu allgemein üblichen Bedingungen und transparenten Preisen primär im Postkonzern angeboten werden. Innerhalb des Konzerns war die Leistungserbringung nicht auf Gewinnerzielung, sondern auf Kostendeckung ausgelegt.

Die A4B verfügte über eine Unternehmensstrategie, ein Geschäftskonzept und Unternehmensziele, die in schriftlicher Form vorlagen. Diese wurden laufend überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Als Unternehmensziele definierte die A4B

- die Kostensenkung durch effiziente Führung und Produktivitätssteigerungen,
- die Transparenz in der Abrechnung sowie
- die hohe Qualität der Leistungserbringung.

Weiters sollte die A4B die Ablöse unterschiedlicher IT-Applikationen in der Post und deren Überführung in SAP unterstützen. Dabei sollte das SAP-System aus Kostengründen möglichst ohne Modifikationen und Erweiterungen genutzt werden.

Strategie, Unternehmenskonzept und Unternehmensziele

Jedes Ziel enthielt auch eine Beschreibung, wie dieses zu erreichen war. Allerdings war nur die Kostensenkung für Service Level Agreements quantifiziert. Auch fehlten zeitliche Vorgaben für die Zielerreichung.

5.2 Das Fehlen von Quantifizierungen und zeitlichen Vorgaben in den Unternehmenszielen erschwerte die Feststellung des Zielerreichungsgrads des Unternehmens. Der RH empfahl daher der A4B, die Unternehmensziele zu quantifizieren und um zeitliche Vorgaben zu ergänzen.

5.3 *Die A4B sagte dies zu.*

Dienstleistungsqualität

Service Management System

6.1 Die A4B implementierte nach der Gründung des Unternehmens ein internes Service Management System, das insbesondere die Servicepolitik mit Zielen und Plänen, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess, die Dokumentationserfordernisse sowie die Zuteilung von Verantwortungen und Kompetenzen für die IT-Dienstleistungen umfasste.

Im Jahr 2006 unterzog sich die A4B einem Zertifizierungsverfahren nach ISO/IEC 20000¹⁾ und erhielt als eines von drei Unternehmen österreichweit das Zertifikat. Seitdem wurde das Service Management System der A4B bereits zweimal nach ISO/IEC 20000 re-zertifiziert. Die Auditoren stellten in ihren Prüfungen nur geringfügige Mängel fest, wie die fehlende Ermittlung der Kundenzufriedenheit. Zusätzlich besaß die A4B seit ihrer Gründung auch eine SAP-Zertifizierung als SAP Customer Competence Center mit Re-Zertifizierungen in den Jahren 2005 und 2007.

¹⁾ Die ISO/IEC 20000 ist ein international anerkannter Standard zum IT-Service-Management, der von einem Komitee, das sich aus der International Standards Organization (ISO) und der International Electrotechnical Commission (IEC) zusammensetzt, veröffentlicht wird.

Die A4B plante für das Jahr 2009 eine Kundenbefragung über die Leistungen des Jahres 2008, um damit Kenntnisse über die kundenspezifischen Erwartungen sowie über die Stärken und Schwächen in der Abwicklung der IT-Dienstleistungen zu gewinnen. Das Unternehmen beabsichtigte, diese Befragung jährlich durchzuführen.



Dienstleistungsqualität

BMF

A4 Business Solutions GmbH

- 6.2** Der RH erachtete das Service Management System der A4B aufgrund der Zertifizierung nach ISO/IEC 20000 und das SAP Customer Competence Center hinsichtlich der technischen Qualitätskriterien, wie Verfügbarkeit oder Zuverlässigkeit, als zweckmäßig.

Der RH beurteilte die für 2009 geplante und danach jährlich durchzuführende Kundenbefragung positiv. Ein früherer Zeitpunkt der Kundenbefragung (bspw. nach dem ersten vollständigen Geschäftsjahr 2005) wäre jedoch zweckmäßig gewesen, um gegebenenfalls größeren Abweichungen zwischen dem Qualitätsempfinden der Kunden und jenem der A4B bereits im Anfangsstadium der Unternehmenstätigkeit zeitgerecht entgegenzuwirken. Der RH empfahl der A4B, aus den Ergebnissen der Kundenbefragung auch quantifizierbare Unternehmensziele abzuleiten.

- 6.3** Die A4B sagte dies zu.

Dienstleistungsportfolio

- 7** Die A4B erbrachte ihre Leistungen entweder aufgrund von Service Level Agreements oder in Form eigener Projekte.

Service Level Agreements

- 8.1** Service Level Agreements legten den Leistungsumfang für die Aufrechterhaltung des laufenden SAP-Betriebs und für die Qualitätsstandards zwischen der A4B und ihren Kunden fest. Dazu zählten insbesondere die Herstellung der SAP-Betriebsbereitschaft, die Datensicherung und die Archivierung. Im Falle des Nichteinhaltens der Service Levels waren im Entwurf zu einem Mustervertrag für Konzernkunden und in den Verträgen für Drittkunden Vertragsstrafen vorgesehen. Bis zum Ende der Gebarungüberprüfung durch den RH wurden die Service Level Agreements im Wesentlichen eingehalten und daher keine Ansprüche aus einer Vertragsverletzung gegenüber der A4B geltend gemacht.

Service Level Agreements schloss die A4B mit der Post und zwei konzernfremden Unternehmen ab. Die Vereinbarung mit der Post galt mittelbar auch für alle anderen Unternehmen des Post-Konzerns, die SAP implementiert hatten. Ab Jahresbeginn 2008 stellte die A4B die Leistungen den Konzernunternehmen direkt in Rechnung. Eigene Vereinbarungen einschließlich Service Level Agreements schloss die A4B mit den Konzernunternehmen bisher nicht ab, obwohl der Mustervertrag im Entwurf seit Mitte 2008 vorlag.

Dienstleistungsqualität

Die Rechenzentrumsleistungen – das Bereitstellen und das Vorhalten der erforderlichen Infrastruktur für die Leistungen der A4B – vergab das Unternehmen extern. Im zugehörigen Vertrag vereinbarte die A4B ebenfalls Service Levels und Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Systemverfügbarkeit.

- 8.2** Nach Ansicht des RH entsprachen die Service Level Agreements der A4B den üblichen Branchenstandards und stellten geeignete Instrumente dar, um bestimmte Leistungs- und Qualitätsniveaus zu vereinbaren, zu überwachen und aufrechtzuerhalten. Um der Verrechnung an die Konzernunternehmen eine vertragliche Basis zu geben, empfahl der RH der A4B, den seit Mitte 2008 vorliegenden Entwurf zum Mustervertrag möglichst rasch rechtsverbindlich umzusetzen.
- 8.3** *Laut Stellungnahme der A4B seien die entsprechenden Verträge ausgearbeitet und die Umsetzung der Empfehlung im Laufen.*

Projekte

- 9.1** (1) Im Rahmen der Projekte wurden mit den Kunden Leistungspakete vereinbart, die spezifische Kundenanforderungen, wie Änderungen und Erweiterungen an bestehenden Applikationen sowie Neueinführungen, berücksichtigten. In den Projektbeschreibungen vereinbarten die Vertragsparteien insbesondere den Projektumfang, die Funktionen und die Terminpläne. Hinsichtlich der Systemverfügbarkeit galten die in den Service Level Agreements vereinbarten Service Levels. Insgesamt führte die A4B im überprüften Zeitraum 4.599 Projekte durch.

Der RH überprüfte das Projektmanagement anhand einer Stichprobe von vier Projekten. Die Überprüfung zeigte bei drei Projekten eine termin- und kostentplangemäße Abwicklung. Bei einem Projekt traten geringfügige Mängel in der Dokumentation der Terminvereinbarungen und der Plankosten auf.

(2) Wie die A4B dem RH mitteilte, traten in der Leistungserbringung bei den von der Post beauftragten Projekten mehrfach durch die Post verursachte Störungen, wie Terminverschiebungen oder fehlende Leistungsanforderungen, auf. Die A4B berichtete dem Beirat jedoch erst einmal (im September 2006) – in Form einer systematischen Auflistung – über diese Komplikationen. Damals zeigte sich, dass bei 17 von 43 ausgeführten Projekten Behinderungen auftraten.



Dienstleistungsqualität

BMF

A4 Business Solutions GmbH

- 9.2** Der RH beurteilte das Projektmanagement der A4B grundsätzlich positiv. Im Bereich der Dokumentation sah er jedoch Verbesserungspotenzial. Insbesondere sollten Änderungen zum geplanten Projektablauf ausreichend dokumentiert werden.

Der RH empfahl der A4B, in jeder Beiratssitzung über Komplikationen im Projektablauf in einer standardisierten und systematisierten Form zu berichten und gegebenenfalls geeignete Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

- 9.3** *Laut Stellungnahme der A4B werde die Empfehlung durch interne Organisationsanweisungen und Adaptierungen im Projektsystem umgesetzt. Weiters werde in jeder Beiratssitzung ein eigener Tagesordnungspunkt aufgenommen sowie eine standardisierte und systematisierte Berichtsform in der nächsten Beiratssitzung erarbeitet.*

Geschäftsführerverträge

- 10.1** Die A4B unterlag als 100 %iges Tochterunternehmen der Post dem Stellenbesetzungsgesetz sowie der Vertragsschablonenverordnung. Sie wurde von zwei Geschäftsführern geleitet.

Die Post betraute mit Beschluss vom 18. Juni 2004 einen Geschäftsführer – entgegen den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes – ohne Ausschreibung unbefristet mit dieser Funktion. Dieser Geschäftsführer war Dienstnehmer der Post und übte seine Geschäftsführerfunktion im Rahmen seines Dienstvertrags mit der Post (in Form eines Sondervertrags) aus. Eine gesonderte Vergütung für den neuen Aufgabenbereich erfolgte nicht. Ein Vertragsverhältnis mit der A4B lag nicht vor.

Die Post vertrat die Rechtsansicht, dass mangels Anstellungsvertrags bei der A4B und mangels Zusatzvergütung für seine Geschäftsführertätigkeit das Stellenbesetzungsgesetz und die Vertragsschablonenverordnung keine Anwendung fänden.

- 10.2** Der RH stellte fest, dass der Besetzung des Geschäftsführers der A4B eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes hätte vorausgehen müssen. Das Gesetz zielt auf eine transparente Stellenbesetzung und Vertragsgestaltung ab.¹⁾ Der Umstand, dass ein Geschäftsführer letztlich wegen seiner Stellung im Konzern für seine Leitungsfunktion keine gesonderte Vergütung erhält, ändert nichts daran, dass der Bestellung ein transparentes Ausschreibungsverfahren voranzugehen hat; dies ist auch aus § 2 Abs. 3 lit. 9 Vertragsschablonenverordnung abzuleiten.

¹⁾ W. Mazal, (K)eine Regel ohne Ausnahmen?, ecolex 2008, S. 843

Geschäftsführerverträge

Der RH empfahl der Post, in Zukunft die Funktion von leitenden Mitgliedern von Konzernunternehmen, die dem § 1 Stellenbesetzungsgesetz unterliegen, öffentlich auszuschreiben.

10.3 *Die Post sagte dies zu.*

11.1 Die Funktion des zweiten Geschäftsführers wurde entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz öffentlich ausgeschrieben. Die vereinbarten Vertragsinhalte entsprachen dem Stellenbesetzungsgesetz sowie der Vertragsschablonenverordnung. Über den erfolgsabhängigen Entgeltbestandteil legten der Beiratsvorsitzende und der Geschäftsführer jährlich im Vorhinein schriftlich eine Zielvereinbarung mit prozentuell gewichteten Zielvorgaben fest.

Der grundsätzlichen Unternehmensstrategie folgend, SAP-Dienstleistungen primär im Konzern kostendeckend zu erbringen, orientierten sich die Zielvorgaben an qualitativen Kriterien. Diese waren überwiegend kurzfristig ausgerichtet. Der Beiratsvorsitzende evaluierte die Zielvereinbarung und stellte das Ausmaß der Zielerreichung fest. Das Datum der Evaluierung wurde in den Formularen nicht festgehalten und war daher nicht nachvollziehbar.

11.2 Der RH empfahl der A4B, in Hinkunft die Evaluierungen der Zielvereinbarungen zu datieren, um die zeitliche Abfolge nachvollziehbar festzuhalten. Die Zielvereinbarungen wären verstärkt mit quantifizierbaren Parametern, wie bspw. Erweiterung des Kundenstocks oder Erhöhung des Umsatzes, auszugestalten. Er empfahl weiters, die Zielvorgaben um mittel- bis längerfristige Unternehmensziele zu erweitern, um eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Unternehmens zu gewährleisten.

11.3 *Laut Stellungnahme der A4B würden die Empfehlungen bei den nächsten Zielvereinbarungen durch den verstärkten Einbau quantifizierbarer Ziele umgesetzt.*

Personalmanagement

Personalbedarf

12.1 Vor Gründung der A4B erbrachten rd. 32 Mitarbeiter im SAP Customer Competence Center der Post SAP-Dienstleistungen. 17 dieser Mitarbeiter traten zur A4B über; die restlichen Mitarbeiter waren weiterhin bei der Post beschäftigt oder schieden aus dem Unternehmen aus. Die A4B konnte nach ihrer Gründung weder einen vergleichbaren Mitarbeiterstand noch die Werte aus der Unternehmensplanung erreichen.

Um der Kundennachfrage nachzukommen, musste die A4B den andauernden Personalmangel durch den Zukauf von Beratungsleistungen wettmachen. Die durchschnittlichen Kosten je Stunde für Fremdleistungen waren im Jahr 2006 fast doppelt so hoch wie die der Eigenleistungen. Nachdem die A4B den erhöhten Bedarf an externen SAP-Beratern erkannt hatte, verhandelte sie deren Verträge im Jahr 2006 neu und konnte für 2007 eine Einsparung von rd. 56 % erreichen. Der Gesamtaufwand für die externen Berater stieg im Zeitraum 2004 bis 2007 kontinuierlich an, wogegen der Personalaufwand rückläufig war.

Um den Personalbedarf zu decken, ergriff die A4B verschiedene Maßnahmen zur Personalaufnahme. Der gewünschte Erfolg trat jedoch – auch wegen der hohen Nachfrage nach qualifizierten SAP-Beratern – nicht ein. Aufgrund der starken Nachfrage zählten SAP-Berater zu den bestbezahlten Arbeitnehmern der IT-Branche. Auch die A4B entlohnte ihre Mitarbeiter marktgerecht. Dennoch war die Fluktuationsquote¹⁾ mit bis zu 57 % im Jahr 2006 hoch. Ein eigenes Mitarbeiterbindungsprogramm arbeitete das Unternehmen nicht aus.

¹⁾ Verhältnis Mitarbeiteraustritte zu Mitarbeiter im Jahrschnitt

12.2 Der RH beurteilte die Kostenunterschiede zwischen interner und externer Leistungserbringung als erheblich. Eine Analyse des RH für die Jahre 2006 und 2007 zeigte, dass die Kosten für die Erstellung der Eigenleistungen der A4B mit der Mitarbeiteranzahl in geplanter Höhe im Vergleich zum tatsächlichen Beschäftigungsstand insgesamt um 1,02 Mill. EUR geringer gewesen wären.

Personalmanagement

Der RH empfahl der A4B, verstärktes Augenmerk auf die Personalaufnahme zu richten und innovative Ansätze zu entwickeln, um am schwierigen Arbeitsmarkt für SAP-Berater ausreichend Personal zu rekrutieren. Vor allem im Bereich des Hochschulmarketings sah der RH Möglichkeiten für die A4B, bereits in der Ausbildung Kontakt zu Nachwuchskräften zu knüpfen und sich zielgruppengerecht zu präsentieren.

Die A4B sollte in einem weiteren Schritt ein eigenes Mitarbeiterbindungsprogramm entwickeln, um potenziellen Neuaufnahmen einen zusätzlichen Anreiz für den Einstieg zu bieten und den hohen Fluktuationsquoten entgegenzuwirken.

- 12.3** *Laut Stellungnahme der A4B würden die Anstrengungen, ausreichend qualifiziertes Stammpersonal zu rekrutieren, deutlich erhöht werden. Unabhängig davon würden aus Sicht der A4B auch weiterhin externe SAP-Berater eingesetzt werden müssen, um die Aufrechterhaltung des Betriebs auch in Spitzenzeiten gewährleisten zu können.*

Ferner würde für neue, in der A4B bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzte Projekte unterstützende Beratung in Form eines „Coaching-Ansatzes“ favorisiert. Die Unterstützung durch Externe wäre in diesen Fällen auch deshalb zielführend, weil nach Projektende und in Phasen geringer Projektauslastung keine Mitarbeiter abgebaut werden müssten.

Die Empfehlung zur Entwicklung eines Mitarbeiterbindungsprogramms würde im Rahmen eines größeren Projekts der Post zur Gesamtsteuerung des Personals umgesetzt. Die A4B werde ihre besonderen Anforderungen an die zuständigen Stellen weiterleiten.

Personalentwicklungskonzept

- 13.1** Im Jänner 2008 erstellte die A4B ein eigenes Personalentwicklungskonzept mit dem Ziel einer laufenden Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch Anpassung der Mitarbeiterkompetenzen an die Aufgaben des Unternehmens.

Der Schwerpunkt in der Mitarbeiterfortbildung lag in SAP-Fachschulungen. Der Anteil der Mitarbeiter mit eigener SAP-Zertifizierung, die als Nachweis für die SAP-Kenntnisse diente, war mit 85 % generell hoch. Das Unternehmen berichtete dem Beirat jedoch erst einmal (im Jahr 2006) darüber. Geplant war von Seiten der A4B, dass sämtliche Mitarbeiter SAP-zertifiziert sein sollten. Aufgrund der Personalunterdeckung und dem damit verbundenen erhöhten Arbeitseinsatz konnte dieser Wert jedoch noch nicht erreicht werden.



Personalmanagement

BMF

A4 Business Solutions GmbH

13.2 Das Personalentwicklungskonzept der A4B war geeignet, die geplante Entwicklung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Das Personalkennzahlensystem betrachtete der RH jedoch als verbesserungswürdig. Die Fluktuationsrate und auch die Quote der SAP-Zertifizierungen der Mitarbeiter sollten aufgenommen werden und sämtliche Kennzahlen auch nach Mitarbeitergruppen – Overhead, SAP-Berater und Support – getrennt werden. Einer Empfehlung des RH während der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle folgend begann die A4B bereits, ihr Personalkennzahlensystem in diese Richtung zu adaptieren.

Der RH empfahl der A4B, verstärkt danach zu trachten, die Anzahl der SAP-zertifizierten Mitarbeiter zu steigern. Dies wäre hinsichtlich der unternehmensinternen Anforderung nach hoher Qualität – verbunden mit starker Kundenorientierung und umfassendem Service – geboten.

13.3 *Laut Stellungnahme der A4B würde das Personalkennzahlensystem laufend erweitert und ausgebaut. Weiters würde versucht, die Mitarbeiter durch Aufnahme entsprechender Ziele in die persönlichen Zielvereinbarungen zur Ablegung der Zertifizierungsprüfungen zu bewegen.*

**Getroffene
Maßnahme**

14 Die A4B adaptierte ihr Personalkennzahlensystem bereits während der Gebarungsüberprüfung durch den RH entsprechend seiner Empfehlung (TZ 13).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

15 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

A4 Business
Solutions GmbH

(1) Die Unternehmensziele wären zu quantifizieren und um zeitliche Vorgaben zu ergänzen. (TZ 5)

(2) Aus den Ergebnissen der Kundenbefragung wären auch quantifizierbare Unternehmensziele abzuleiten. (TZ 6)

(3) Der seit Mitte 2008 vorliegende Entwurf zum Mustervertrag für Service Level Agreements mit Konzernunternehmen sollte möglichst rasch rechtsverbindlich umgesetzt werden. (TZ 8)

(4) Im Bereich des Projektmanagements wären Änderungen zum geplanten Projektablauf ausreichend zu dokumentieren. (TZ 9)

(5) In jeder Beiratssitzung wären über Komplikationen im Projektablauf in einer standardisierten und systematisierten Form zu berichten und gegebenenfalls geeignete Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. (TZ 9)

(6) Die Zielvereinbarungen in den Verträgen der Geschäftsführer sollten verstärkt mit quantifizierbaren Parametern, wie bspw. Erweiterung des Kundenstocks oder Erhöhung des Umsatzes, ausgestaltet und die Zielvorgaben um mittel- bis längerfristige Unternehmensziele erweitert werden, um eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Unternehmens zu gewährleisten. Die Evaluierungen der Zielvereinbarungen sollten datiert werden. (TZ 11)

(7) Es sollten verstärktes Augenmerk auf die Personalaufnahme gerichtet und innovative Ansätze entwickelt werden, um am schwierigen Arbeitsmarkt für SAP-Berater ausreichend Personal zu rekrutieren. (TZ 12)

(8) Ein eigenes Mitarbeiterbindungsprogramm wäre zu entwickeln, um potenziellen Neuaufnahmen einen zusätzlichen Anreiz für den Einstieg zu bieten und den hohen Fluktuationsquoten entgegenzuwirken. (TZ 12)

(9) Die Anzahl der SAP-zertifizierten Mitarbeiter sollte – im Hinblick auf die unternehmensinternen Qualitätsanforderungen – gesteigert werden. (TZ 13)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMF

A4 Business Solutions GmbH

Österreichische
Post AG

(10) Bei künftigen Ausgliederungen sollte die Kostensituation der betroffenen Organisationseinheit exakt evaluiert werden. In weiterer Folge wären diese ermittelten Kosten der neuen Kostensituation im ausgegliederten Rechtsträger gegenüberzustellen. Dies sollte sowohl auf Gesamtkostenbasis für die jeweilige Organisationsform als auch auf Kostenträgerebene erfolgen. (TZ 4)

(11) Die Funktion von leitenden Mitgliedern von Konzernunternehmen, die dem § 1 Stellenbesetzungsgesetz unterliegen, wäre öffentlich auszuschreiben. (TZ 10)





BMJ VfGH VwGH

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes

Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten

Bei der Entscheidungsvorbereitung an den Höchstgerichten (OGH, VfGH und VwGH) leisteten wissenschaftliche Mitarbeiter einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Höchstrichter. Bei grundsätzlich gleicher Aufgabenstellung in letztinstanzlicher Entscheidungsfindung erfolgte die Unterstützung jedoch in unterschiedlichem Ausmaß. Ursachen dafür waren die unterschiedliche Anzahl an wissenschaftlichen Mitarbeitern, der zu erledigenden Fälle und der den wissenschaftlichen Mitarbeitern übertragenen Aufgaben. Dem OGH standen deutlich weniger wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung als dem VfGH und dem VwGH.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Prüfungsziel war ein Vergleich der Organisation und Durchführung der Entscheidungsvorbereitung bei den drei Höchstgerichten OGH, VfGH und VwGH unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben. (TZ 1)

Organisationsstruktur der Höchstgerichte

Zur Unterstützung der Berichterstatter bzw. ständigen Referenten bei der Entscheidungsvorbereitung beschäftigen alle drei Höchstgerichte rechtskundige Mitarbeiter, die in diesem Bericht einheitlich als wissenschaftliche Mitarbeiter bezeichnet werden. (TZ 3)

Kurzfassung

Personalausstattung

Die Anzahl an wissenschaftlichen Mitarbeitern bei den drei Höchstgerichten war unterschiedlich. Dem OGH standen deutlich weniger wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung als dem VfGH und dem VwGH. Dabei berücksichtigte der RH nicht die unterschiedliche Komplexität der zu bearbeitenden Fälle sowie die Zahl der zu erledigenden Rechtssachen und deren Erledigungsdauer. (TZ 4)

Aufnahmekriterien

Gemeinsam war bei den drei Höchstgerichten, dass sie jüngere wissenschaftliche Mitarbeiter, diese aber grundsätzlich nicht auf Dauer, aufnahmen. Beim OGH war die Ernennung zum Richter Aufnahmekriterium. (TZ 5 und 6)

Lediglich der VwGH verfügte über ein schriftlich festgehaltenes Anforderungsprofil für wissenschaftliche Mitarbeiter. (TZ 6)

Aufgaben

Die Kernaufgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestand bei allen drei Höchstgerichten in der Unterstützung der Höchststrichter bei der Entscheidungsvorbereitung. (TZ 12)

Bei grundsätzlich gleicher Aufgabenstellung in letztinstanzlicher Entscheidungsfindung erfolgte die Unterstützung jedoch in unterschiedlichem Ausmaß. Dieses variierte von der ausschließlichen Judikatur- und Literatursuche bis hin zur Ausarbeitung von Entscheidungsvorentwürfen. (TZ 12)

Controlling

Lediglich der VwGH verfügte über ein Leistungserfassungssystem für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, das monatlich ausgewertet wurde. (TZ 13)



Kurzfassung

BMJ VfGH VwGH

**Entscheidungsvorbereitung
bei den Höchstgerichten**

Judikaturdokumentation

Die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen durch die Evidenzbüros an den drei Höchstgerichten erleichterte die Entscheidungsvorbereitung und diente der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. (TZ 14 bis 16 und 18)

Unterstützungsdienste

Die Unterstützungsdienste entsprachen im Hinblick auf die Entscheidungsvorbereitung den Anforderungen. (TZ 17 bis 22)

Im Bereich der IT-Unterstützung war die „VwGH-Datenbank“ jene mit dem umfangreichsten Anwendungsspektrum. (TZ 20)

Dem OGH stand die im Justizpalast eingerichtete Zentralbibliothek zur Verfügung. Der VfGH und der VwGH hatten am Standort Judenplatz eigene Amtsbibliotheken eingerichtet, die im Bedarfsfall wechselseitige Unterstützung leisten konnten. (TZ 19)

Kenndaten zur Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten

Rechtsgrundlagen	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F. Bundesgesetz vom 19. Juni 1968 über den Obersten Gerichtshof (OGH-Gesetz), BGBl. Nr. 328/1968 i.d.g.F. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl. Nr. 85/1953 i.d.g.F. Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 i.d.g.F.			
Personal	2005	2006	2007	2008
Richter	Anzahl			
OGH	57	57	57	57
VfGH	14	14	14	14
VwGH	63	63	63	63 ¹⁾
Wissenschaftliche Mitarbeiter²⁾				
OGH ³⁾	6,00	7,00	8,50	9,50
VfGH	18,00	19,00	18,00	20,00
VwGH	25,25	28,25	27,75	28,25
Fälle pro Jahr⁴⁾				
Übernommen aus Vorjahr				
OGH	1.043	1.052	1.017	1.037
VfGH	931	1.365	1.098	1.359
VwGH	7.172	7.309	8.858	11.296
Neu angefallen				
OGH	3.957	3.902	3.834	4.035
VfGH	4.028	2.558	2.835	4.034
VwGH	6.493	7.478	9.924	8.331
Erledigt				
OGH	3.659	3.668	3.580	3.111 ⁵⁾
VfGH	3.594	2.834	2.565	3.221
VwGH	6.350	5.927	7.483	7.285

¹⁾ ab April 2008: 68 Richter

²⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

³⁾ ausschließlich Richter des Evidenzbüros

⁴⁾ Quellen: OGH: Betriebliches Informationssystem der Justiz und Registerauswertung für 2008;
VfGH, VwGH: Tätigkeitsberichte, Registerauswertungen für 2008

⁵⁾ vorläufiges Ergebnis bis 30. September 2008



BMJ VfGH VwGH

Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 2008 die Entscheidungsvorbereitung bei den drei Höchstgerichten OGH, VfGH und VwGH.

Prüfungsziel war ein Vergleich der Organisation und Durchführung der Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben.

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit legte der RH seinen Schwerpunkt auf organisatorische Aspekte und einen Vergleich der Ressourcen, insbesondere im Zusammenhang mit der Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie sonstiger Unterstützungsdienste, nicht aber auf einzelne Verfahren und Akte der Rechtsprechung.

Zu dem im März 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der VwGH im März, der VfGH und der OGH im April und das BMJ im Juli 2009 Stellung. Der OGH gab im Mai 2009, der VfGH im Juli 2009 eine weitere Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen gegenüber dem VfGH und OGH im Mai 2009. Gegenüber dem VwGH, dem BMJ sowie den weiteren Stellungnahmen des OGH und des VfGH verzichtete er auf eine Gegenäußerung.

Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen der Höchstgerichte

- 2 Der OGH ist das oberste Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen. Als solches entscheidet er in letzter Instanz über ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Berufungsgerichte.

Der VfGH erkennt u.a. über

- Beschwerden gegen (letztinstanzliche) Bescheide von Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung bspw. einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,
- Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofs, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer bspw. gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,
- Verfassungswidrigkeiten von Gesetzen,

Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen der Höchstgerichte

- Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen sowie
- Wahlanfechtungen.

Der VwGH erkennt u.a. über Beschwerden, womit

- die Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
- die Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate

behauptet wird.

Er erkennt weiters über Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofs, die dieser dem VwGH von Amts wegen vorzulegen hat. In diesen Fällen entscheidet der VwGH jeweils in der Sache selbst.

- 3 Die Organisation der drei Höchstgerichte ist durch das B-VG und die jeweiligen Gesetze OGH-Gesetz, VfGG und VwGG normiert. Daraus ergibt sich, dass die drei Höchstgerichte jeweils aus einem Präsidenten, einem (VfGH, VwGH) bzw. zwei (OGH) Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl sonstiger Mitglieder (Höchstrichter) bestehen.

Die Anzahl der Mitglieder war beim OGH mit 57 und beim VwGH mit 63 – ab 1. April 2008 mit 68 – Planstellen festgelegt. Beim VfGH ist die Anzahl der Mitglieder gemäß Art. 147 Abs. 1 des B-VG mit zwölf (ohne Präsident und Vizepräsident) und sechs Ersatzmitgliedern festgelegt. Darüber hinaus müssen drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundeshauptstadt Wien haben (Art. 147 Abs. 2).

Die Richter des OGH und des VwGH waren Berufsrichter; die Richter des VfGH übten ihr Amt grundsätzlich neben ihrer beruflichen Tätigkeit aus.

Die Organisation zur Entscheidungsfindung ist für den VfGH und den VwGH im B-VG normiert, wonach der VfGH grundsätzlich in der Vollversammlung und der VwGH in Senaten entscheidet. Gemäß OGH-Gesetz entscheidet der OGH ebenfalls in Senaten.



Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen der Höchstgerichte

BMJ VfGH VwGH

Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten

Alle drei Höchstgerichte bedienen sich so genannter Berichterstatter (OGH, VwGH) bzw. ständiger Referenten (VfGH), welche die Entscheidungsvorentwürfe und die mündlichen Vorträge darüber für die Sitzungen der Senate bzw. die Vollversammlung ausarbeiten. Beim OGH und beim VwGH gibt es in jedem Senat einen Berichterstatter; die Anzahl der ständigen Referenten bestimmt der VfGH selbst.

Die Fallzuordnung an die Senate ergibt sich beim OGH und beim VwGH aufgrund der Geschäftsverteilung. Beim VfGH teilt der Präsident die Fälle den ständigen Referenten zu. Zur Unterstützung der Berichterstatter bzw. ständigen Referenten bei der Entscheidungsvorbereitung beschäftigen die Höchstgerichte zudem rechtskundige Mitarbeiter¹⁾, die in diesem Bericht einheitlich als wissenschaftliche Mitarbeiter bezeichnet werden.

¹⁾ Beim OGH handelt es sich um Richter des Evidenzbüros und Richteramtsanwälter während der Ausbildung, beim VfGH werden sie als verfassungsrechtliche Mitarbeiter und beim VwGH als rechtskundige oder wissenschaftliche Mitarbeiter bezeichnet.

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Personalausstattung **4.1** Die Anzahl an wissenschaftlichen Mitarbeitern bei den drei Höchstgerichten war unterschiedlich. Die sich daraus ergebende, jedem Richter theoretisch zur Verfügung stehende Kapazität wissenschaftlicher Mitarbeiter ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

	Richter ²⁾	2006	2007	2008
		Wissenschaftliche Mitarbeiter/Richter ³⁾		
		Anzahl		
OGH	57	0,12	0,15	0,17
VfGH	14	1,36	1,29	1,43 ⁴⁾
VwGH	63	0,45	0,44	0,45

²⁾ Anzahl 2006 bis 2008 unverändert

³⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

⁴⁾ Bezogen auf die Anzahl von acht ständigen Referenten beim VfGH ergibt sich eine Zahl von 2,5 wissenschaftlichen Mitarbeitern je ständigem Referenten

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Innerhalb der Höchstgerichte blieb die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den letzten Jahren weitgehend unverändert. Anlässlich der mit 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Zuständigkeit des VfGH für Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofs und der damit verbundenen Erhöhung des Beschwerdeanfalls verfügte der VfGH ab Jänner 2009 über elf zusätzliche Planstellen, davon sieben für wissenschaftliche Mitarbeiter.

- 4.2** Ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Komplexität der zu bearbeitenden Fälle sowie der Zahl der zu erledigenden Rechtsachen und deren Erledigungsdauer standen dem OGH deutlich weniger wissenschaftliche Mitarbeiter je Richter zur Verfügung als dem VfGH und dem VwGH.

Aufnahmekriterien

- 5.1** Gemeinsam war bei den drei Höchstgerichten, dass sie jüngere wissenschaftliche Mitarbeiter, aber grundsätzlich nicht auf Dauer, aufnahmen. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter diene nicht nur der Unterstützung der Richter bei der Entscheidungsvorbereitung, sondern auch einer weiteren Ausbildung und Qualifikation in speziellen Rechtsmaterien für künftige Verwendungen in der Justiz bzw. der öffentlichen Verwaltung. Beim OGH betrug die durchschnittliche Verweildauer rd. zwei bis drei Jahre und beim VfGH und beim VwGH rd. vier bis fünf Jahre.
- 5.2** Der RH anerkannte die grundsätzliche Konzeption, die sowohl in der Unterstützung der Höchstrichter bei der Entscheidungsvorbereitung als auch in einer Ausbildungskomponente bestand.
- 6.1** Für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im OGH war die Ernennung zum Richter Aufnahmekriterium. Die Aufnahme erfolgte durch unbefristete Dienstzuteilungen auf für den OGH gebundene Planstellen des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien. Im Rahmen ihrer Ausbildung wurden auch Richteramtsanwärter für eine Dauer von drei Monaten im Evidenzbüro des OGH zur Unterstützung der Höchstrichter herangezogen.

Der VfGH verfügte über kein schriftlich festgelegtes, standardisiertes Anforderungsprofil für die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die mündlich erläuterten Anforderungen entsprachen im Wesentlichen jenen des VwGH.



Wissenschaftliche Mitarbeiter

BMJ VfGH VwGH

**Entscheidungsvorbereitung
bei den Höchstgerichten**

Der VwGH erstellte aufgrund der Anfrage des RH noch während der Gebarungsüberprüfung ein schriftliches Anforderungsprofil, das den Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften und eine abgeschlossene Gerichtspraxis oder vergleichbare Tätigkeiten bei Behörden, Universitäten, berufsmäßigen Parteienvertretern oder Unternehmen verlangte. Darüber hinaus waren unter anderem auch hohe Flexibilität, Lernbereitschaft, rasches Erfassen komplexer Sachverhalte und die Fähigkeit, den eigenen Standpunkt zu vertreten, gefordert.

- 6.2** Der RH empfahl dem OGH und dem VfGH, für die Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter ein Anforderungsprofil zu erstellen. Dieses wäre auch eine geeignete Grundlage für spätere Beurteilungen der Aufgabenerfüllung.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMJ könne das vorgeschlagene Anforderungsprofil für die Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiter lediglich interne Wirkung entfalten, weil für diese Stellen die Eignungskriterien des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes maßgeblich seien.*

Laut Stellungnahme des OGH habe aufgrund des bisherigen Einsatzes von Richtern bzw. Richteramtswärtern als wissenschaftliche Mitarbeiter keine Notwendigkeit zur Erstellung eines Anforderungsprofils bestanden. Da beabsichtigt sei, die Richtlinien für die Einlaufbearbeitung zu überarbeiten, werde sich die zu diesem Zweck eingesetzte Arbeitsgruppe auch mit der Erstellung eines Anforderungsprofils befassen.

Laut Stellungnahme des VfGH werde er im Rahmen eines Reorganisationsprojekts formalisierte Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Mitarbeiter des VfGH erstellen.

**Organisatorische
Einordnung**

- 7** Die organisatorische Einordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiter bei den Höchstgerichten war unterschiedlich. Der OGH und der VwGH bildeten im jeweiligen Evidenzbüro einen Pool. Beim VwGH wurden die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowohl einem Senat zur Schriftführung als auch einem Berichterstatter eines – in der Regel anderen – Senats fachlich zugeteilt. Beim OGH unterstützten die wissenschaftlichen Mitarbeiter nur die Senate in Zivilsachen.

Im Gegensatz dazu waren die wissenschaftlichen Mitarbeiter beim VfGH den ständigen Referenten zur Vorbereitung der Entscheidungsvorentwürfe persönlich zugeteilt.

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Aufgaben

OGH

- 8.1** Die wissenschaftlichen Mitarbeiter im OGH hatten die Entscheidungen zu erfassen und aufzubereiten. Sie konnten vom Präsidenten des OGH bei Sitzungen und Verhandlungen auch als Schriftführer eingesetzt werden.

Außerdem oblag den wissenschaftlichen Mitarbeitern gemäß der Geschäftsverteilung des Evidenzbüros die so genannte Einlaufbearbeitung, die grundsätzlich in der Judikatur- und Literaturrecherche sowie der Zusammenfassung des Sachverhalts bestand.

Aufgrund der beschränkten Anzahl an wissenschaftlichen Mitarbeitern war die Einlaufbearbeitung weder in Strafsachen (2007 rd. 800 Fälle) noch in ausgewählten Zivilsachen möglich. Im Jahr 2007 konnten daher von rd. 3.000 Fällen in Zivilsachen aus Kapazitätsgründen nur 1.983 Fälle von den wissenschaftlichen Mitarbeitern bearbeitet werden.

In Einzelfällen führten Universitäten umfangreichere Fallbearbeitungen – insbesondere vertiefte Literaturlauswertungen – aufgrund von Kooperationsübereinkommen durch.

Die Erstellung der Rechtssätze erfolgte sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Der OGH wies in seinen Tätigkeitsberichten – zuletzt für das Jahr 2007 – wiederholt auf die den Höchststrichtern in zu geringem Umfang zukommende Unterstützung in der Einlaufbearbeitung hin. Er berechnete zusätzliche vier Vollbeschäftigungsäquivalente für wissenschaftliche Mitarbeiter im OGH, um alle Akten von der Einlaufbearbeitung erfassen zu können.

- 8.2** Der RH empfahl dem OGH, nicht nur ernannte Richter, sondern vielmehr auch Richteramtswärter – bspw. ab dem zweiten Ausbildungsjahr – für einen längeren Zeitraum als wissenschaftliche Mitarbeiter im Evidenzbüro einzusetzen und analog den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts auch mit der Erstellung von Entscheidungsvorentwürfen zu betrauen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 3 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 OGH-Gesetz für das Evidenzbüro allenfalls auch andere Bundesbedienstete mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium zugeteilt werden können.



Wissenschaftliche Mitarbeiter

BMJ VfGH VwGH

**Entscheidungsvorbereitung
bei den Höchstgerichten**

Damit könnte ein noch größerer Wirkungsgrad im Ausbildungsbe-
reich erzielt werden, weil die Richteramtsanwärter ihr im Evidenz-
büro – sowohl hinsichtlich der Entscheidungsvorbereitung als auch
der Erstellung der Rechtssätze – erworbenes Wissen an mehreren wei-
teren Ausbildungsstellen zum Einsatz bringen können.

Mit der Erhöhung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Evi-
denzbüro könnte der Aufwand hinsichtlich der Suchzeiten betreffend
Literatur und Judikatur durch die Höchststrichter selbst reduziert sowie
eine intensivere Einlaufbearbeitung im Evidenzbüro zur Unterstützung
der Richter erzielt werden.

- 8.3** *Laut Mitteilung des BMJ sei die Limitierung einer ausgewogenen Aus-
bildung beim OGH mit sechs Monaten beizubehalten. Mit der Präsiden-
tin des OGH und dem Präsidenten des OLG Wien sei jedoch ein Pilot-
projekt gestartet worden, das die Zuteilung von Richteramtsanwärtern
vor und nach der Richteramtsprüfung vorsehe, deren Dauer über das
bisher übliche Ausmaß hinausgehe.*

*Laut Stellungnahme des OGH sei er daran interessiert, mehr Richter-
amtsanwärter im Evidenzbüro zu beschäftigen. Die Grenzen lägen einer-
seits in der gesetzlich vorgeschriebenen Maximaldauer der Zuteilung
und andererseits auch in der Anzahl der auszubildenden Richteramts-
anwärter. Die Zuteilung obliege den Oberlandesgerichten.*

- 8.4** Der RH entgegnete, dass ihm die limitierenden Rahmenbedingungen
bekannt sind. Er hielt seine Empfehlung als Anregung, eine diesbe-
zügliche Änderung der Ausbildungsvorschriften zu initiieren und in
weiterer Folge eine längere Zuteilung von Richteramtsanwärtern zu
erwirken, weiterhin aufrecht.

VfGH

- 9.1** Die konkreten Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Refe-
raten des VfGH wurden entsprechend den anfallenden Rechtssachen in
laufender Absprache mit den ständigen Referenten festgelegt. Den wis-
senschaftlichen Mitarbeitern im VfGH oblag aufgrund der Zuteilung zum
Referat im Rahmen des Vorverfahrens die Erstellung von Vorentwürfen
zu prozessleitenden Verfügungen, die Judikatur- und Literaturecherche,
die Erstellung von Entscheidungsvorentwürfen sowie die Erstellung von
Entwürfen zu jenen Entscheidungsbegründungen, die letztlich zu einer
Ablehnung der Behandlung der Beschwerde führten¹⁾.

¹⁾ so genannte „pro-domo-Vermerke“

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter wurden weiters für die Tätigkeit der Schriftführung in den Vollversammlungen des VfGH (Sessionen) herangezogen. Dies erfolgte entsprechend einer im Vorhinein festgelegten Reihenfolge, wodurch eine einheitliche und gleichmäßige Heranziehung zu dieser Tätigkeit erreicht werden konnte.

Der mit 1. Juli 2008 in Kraft getretene Art. 144a B-VG führte beim VfGH zu einem Anstieg der Beschwerdefälle und damit verbunden zu einer Erhöhung des Arbeitsanfalls im Vorverfahren für die wissenschaftlichen Mitarbeiter jener ständigen Referenten, denen auch Beschwerden im Asylverfahren zugeteilt wurden. Die mit 31. Dezember 2008 erstellte Statistik über den Beschwerdeanfall weist 1.240 Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG aus, was rd. 23 % der gesamten Fälle (neu angefallene und von Vorjahren übernommene) des Jahres 2008 – 5.393 Beschwerden – entsprach.

Der VfGH wies auf die damit verbundene Mehrbelastung insbesondere im Rahmen des Vorverfahrens, auch für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, hin. Mangels zentraler Aufzeichnungen über die tatsächlichen Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Referaten konnte jedoch keine Auswertung über die angesprochene unterschiedliche Belastung vorgelegt werden.

- 9.2** Der RH anerkannte die durch die Referatsstruktur bedingte organisatorische Zuteilung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu den ständigen Referenten. Er wies jedoch darauf hin, dass dadurch eine vergleichbare einheitliche Wahrnehmung der Kernaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Erledigungen im Rahmen des Vorverfahrens; Erstellung von Entscheidungsvorentwürfen; Recherchetätigkeit; Schriftführungstätigkeiten) sowie eine mögliche unterschiedliche Belastung nicht ohne zusätzliche Erhebungen festgestellt werden konnte. Er empfahl dem VfGH, geeignete Grundlagen zur Messung der Arbeitsbelastung zu schaffen.
- 9.3** *Der VfGH verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 13, in der er den Nutzen derartiger Aufzeichnungen in Frage stellte.*
- 9.4** Der RH entgegnete, dass Zeitaufzeichnungen durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter eine Grundlage darstellen, um quantitative Mehrbelastung der in Asylverfahren tätigen Mitarbeiter zu erkennen und auch steuernd eingreifen zu können.



Wissenschaftliche Mitarbeiter

BMJ VfGH VwGH

**Entscheidungsvorbereitung
bei den Höchstgerichten**

- 10.1** Durch die persönliche Zuteilung von wissenschaftlichen Mitarbeitern zu ständigen Referenten standen jedem Referenten tatsächlich zwei bis drei wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung.
- 10.2** Im Hinblick auf die im B-VG verankerte Stellung der Höchstrichter – als Nebenberuf und teilweise Wohnsitz außerhalb von Wien – erachtete der RH die höhere Kapazität an wissenschaftlichen Mitarbeitern als nachvollziehbar.

VwGH

- 11.1** Die Stellenbeschreibung für die wissenschaftlichen Mitarbeiter im VwGH sieht als wichtigste Kernaufgabe die Unterstützung eines Richters bei der Vorbereitung der Entscheidungsvorentwürfe vor. Diese Aufgabe besteht im Wesentlichen in der Zusammenfassung der im Verwaltungsverfahren ermittelten Sachverhalte, der Darstellung der maßgeblichen Rechtslage, der Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur sowie dem Erarbeiten eines Entscheidungsvorentwurfes und der Vorbereitung prozessleitender Verfügungen. Dafür sollen mindestens 60 % der Arbeitszeit bzw. drei Arbeitstage pro Woche (gemäß einer Präsidialverfügung) aufgewendet werden.

Als weitere Kernaufgaben sind die Tätigkeit im Evidenzbüro (Mitwirkung an der Erarbeitung der Rechtssätze) mit rd. 20 % sowie die Schriftführung im Senat mit rd. 15 % der Arbeitszeit vorgesehen. Weiters haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter den Parteienverkehr abzuwickeln. Darüber hinaus werden einzelne wissenschaftliche Mitarbeiter vom Leiter des Evidenzbüros mit zusätzlichen Aufgaben, bspw. redaktionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem internationalen Zusammenschluss der Obersten Verwaltungsgerichte, befasst.

Die konkrete Aufgabenverteilung erfolgte in Form von Präsidialverfügungen. Diese sahen sowohl die Zuweisung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu den Berichterstattern sowie zu den Senaten zur Schriftführung und die Durchführung des Parteienverkehrs vor. Die Zuständigkeit zur Erstellung der Rechtssätze ergab sich aus der Geschäftsverteilung im Evidenzbüro.

Wissenschaftliche Mitarbeiter

- 11.2** Den Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter beim VwGH beurteilte der RH zum Erwerb eines umfangreicheren Fachwissens auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts positiv. Durch die Zuweisung der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowohl zu einem Senat als Schriftführer als auch zu einem Berichterstatter – in der Regel eines anderen Senates – ist das Ausbildungsspektrum der wissenschaftlichen Mitarbeiter breit gefächert.

Zusammenfassung

- 12** Die Kernaufgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestand bei allen drei Höchstgerichten in der Unterstützung der Richter bei der Entscheidungsvorbereitung. Bei grundsätzlich gleicher Aufgabenstellung in letztinstanzlicher Entscheidungsfindung erfolgte die Unterstützung jedoch in unterschiedlichem Ausmaß:

Beim OGH stellten die wissenschaftlichen Mitarbeiter Sachverhalte und Rechtsfragen dar, nach einer Grundsatzentscheidung des OGH wurden sie aber nicht mit der Erstellung von Vorentwürfen betraut. Beim VfGH und beim VwGH lagen Art und Umfang der Vorbereitung im Ermessen der Richter und variierten von der ausschließlichen Judikatur- und Literatursuche bis hin zur Ausarbeitung von Entscheidungsvorentwürfen.

Controlling

- 13.1** Die drei Höchstgerichte unterschieden sich in Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Leistungserbringung der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Der Leiter des Evidenzbüros des OGH wertete vor jeder größeren Änderung der Geschäftsverteilung die Arbeitsbelastung der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter selbst führten keine Aufzeichnungen über die von ihnen erbrachten Leistungen.

Der VfGH führte keine zentralen Aufzeichnungen über die Arbeitsbelastung und Arbeitsleistung der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Eine Beurteilung erfolgte insoweit, als wissenschaftliche Mitarbeiter vorerst auf sechs Monate befristet aufgenommen wurden. Nach Ablauf dieser sechs Monate berichtete der jeweils zuständige ständige Referent im Personalsenat über die Leistungen des wissenschaftlichen Mitarbeiters und empfahl bei positiver Beurteilung, den Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Da die wissenschaftlichen Mitarbeiter im VfGH einem Referat zugeteilt waren, hatte der jeweilige ständige Referent für deren konkreten Arbeitseinsatz und allenfalls innerhalb seines Referats für einen Belastungsausgleich zu sorgen.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des VwGH hatten seit dem Jahr 2000 monatlich über die von ihnen erbrachten Leistungen hinsichtlich Inhalt – Entscheidungsvorbereitung bzw. Erstellung der Rechtssätze, Schriftführung – und zeitlichen Umfang im Wege ihres zuständigen Richters dem Leiter des Evidenzbüros zu berichten. Dieser prüfte die Berichte auf Plausibilität und besprach nicht nachvollziehbare Abweichungen mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. dem jeweils zuständigen Richter.

Die dem RH vom VwGH zur Verfügung gestellten Daten für die Monate Jänner bis August 2008 zeigten, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Monatsdurchschnitt 66,8 % ihrer Zeit für die Entscheidungsvorbereitung aufgewendet hatten. (siehe TZ 9 – Aufgaben) Dies entsprach in etwa der Vorgabe der Präsidialverfügung.

Abweichungen von der Vorgabe entstanden in Einzelfällen insbesondere dann, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zusätzlich für weitere Schriftführungstätigkeiten herangezogen wurde. Dadurch reduzierte sich die Zeit, die dem wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Entscheidungsvorbereitung zur Verfügung stand. Weitere Gründe für das Unterschreiten der Vorgabe waren auch die Teilnahme an der Grundausbildung bzw. sonstige Abwesenheiten.

- 13.2** Der RH beurteilte das Berichtssystem des VwGH als geeignete Grundlage, um über die Be- und Auslastung der wissenschaftlichen Mitarbeiter laufend informiert zu sein und bei Abweichungen entsprechende Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Er empfahl dem OGH und dem VfGH, ein dem VwGH ähnliches Berichtssystem zur Leistungserfassung als Grundlage für ein Controlling- und Steuerungssystem einzuführen. Im Hinblick auf die durch die Zuständigkeit des VfGH in Asylverfahren stark angestiegene Fallzahl könnte ein Belastungsausgleich nicht nur innerhalb der Referate, sondern referatsübergreifend notwendig werden.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMJ lasse sich der Umfang der Arbeitsleistung der einzelnen wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Register entnehmen. Jedenfalls zu berücksichtigen sei die qualitative Komponente der Arbeit, der gerade bei wissenschaftlichen Mitarbeitern erhebliche Bedeutung zukomme.*

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Der OGH teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Arbeitsgruppe im Evidenzbüro sich mit der Frage der Ausgestaltung eines Leistungserfassungssystems für die wissenschaftlichen Mitarbeiter befassen werde.

Laut Stellungnahme des VfGH könne er nicht erkennen, dass die Einführung eines Systems der zentralen Steuerung des Arbeitseinsatzes der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu besseren Ergebnissen als das derzeitige System führen würde.

- 13.4** Dem VfGH entgegnete der RH, dass eine Zeitaufzeichnung durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter eine Grundlage darstellt, um quantitative Mehrbelastungen der in Asylverfahren tätigen Mitarbeiter erkennen und auch steuernd eingreifen zu können.

Judikaturdokumentation

Judikaturauswertung

Rechtssatzbildung

- 14.1** Die wissenschaftlichen Mitarbeiter beim OGH und VfGH bildeten aus Entscheidungen Rechtssätze, worunter die komprimierte Zusammenstellung entscheidungswesentlicher Aussagen zu verstehen ist. Dabei gaben sie maßgebliche Erwägungen der Entscheidung prägnant wieder, ordneten relevante Rechtsnormen zu und versahen den neu gebildeten Rechtssatz mit Schlagworten. Beim VfGH erfolgte diese Tätigkeit ohne Beiziehung der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch das Evidenzbüro des VfGH.

Beim VfGH und VfGH genehmigte der Leiter des Evidenzbüros, beim OGH der jeweilige Senatsvorsitzende den nach der Auswertung der Entscheidung gebildeten Rechtssatz.

- 14.2** Der RH wies darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 1 OGH-Gesetz grundsätzlich der Leiter des Evidenzbüros und nur in Zweifelsfällen der jeweilige Senatsvorsitzende über Rechtssätze zu entscheiden hätte.

Rechtssatzketten

- 15.1** In jenen Fällen, in denen die rechtliche Aussage eines bereits existierenden Rechtssatzes bestätigt und gegebenenfalls ergänzt wurde, konnte eine Verknüpfung zwischen diesem Stammrechtssatz und Folgerechtssätzen in Form von Rechtssatzketten vorgenommen werden. Die Bildung eines neuen Stammrechtssatzes war in derartigen Fällen nicht notwendig.

Der OGH führte zur Darstellung des systematischen Zusammenhangs von Stammrechtssatz und Folgerechtssätzen ein differenziertes System von Gleichstellungen durch, womit er ersichtlich machte, bei welchen Entscheidungen mit welchen Abweichungen der Rechtssatz Anwendung fand. Darüber hinaus erstellte er bei einzelnen Normen mit einer Vielzahl an Entscheidungen eine Übersicht als Suchhilfe.

Der VfGH nahm bei der Erstellung der Rechtssätze zu einer Norm aus Gründen der Übersichtlichkeit auch eine inhaltliche Einteilung durch die Vergabe von Schlagworten vor und sorgte so für eine leichtere Auffindbarkeit der Erkenntnisse. Die Auffindbarkeit inhaltlich gleich lautender Judikatur war durch Verweise auf weitere Geschäftszahlen sichergestellt.

Der VwGH nahm in jenen Fällen, in denen ein bereits existierender Rechtssatz bestätigt und gegebenenfalls ergänzt wurde, Verknüpfungen in Form von Rechtssatzketten vor.

- 15.2** Rechtssatzketten gewährleisteten bei der Lösung juristischer Fragestellungen einen zuverlässigen und raschen Überblick zur bestehenden Rechtsprechung. Sie waren daher im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung ein wesentliches Werkzeug zur Vermeidung zeit- und kostenintensiver Recherchetätigkeiten.

Weitere Feststellung zur Judikaturdokumentation

- 16** Eine weitere Feststellung des RH betraf das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), in dem alle drei Höchstgerichte sowohl die anonymisierten ungekürzten Originaltexte als auch die daraus gebildeten Rechtssätze zeitnah in Abhängigkeit von der Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung zur Verfügung stellten. Die Entscheidungs- und Rechtssatzsammlung des RIS bildete eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungsvorbereitung an den Höchstgerichten und hatte für die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zentrale Bedeutung.

Unterstützungsdienste

Allgemeines **17** Der RH überprüfte, inwieweit die Unterstützungsdienste den Anforderungen im Hinblick auf die Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten entsprachen.

Evidenzbüros **18.1** Bei jedem Höchstgericht war entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein Evidenzbüro zur Erfassung und Aufbereitung von Entscheidungen eingerichtet.

Die Geschäftsordnungen des OGH und des VwGH präzisieren die rechtlichen Rahmenbedingungen über dessen Tätigkeitsbereich. Diese beiden Evidenzbüros hatten auch die Richter bei der Sammlung und Aufbereitung erforderlicher rechtlicher Grundlagen zu unterstützen und bei Sitzungen und Verhandlungen Protokoll zu führen. Die Geschäftsordnung des VfGH enthielt keine Ausführungen zu den Aufgaben des Evidenzbüros.

18.2 Die Evidenzbüros erfüllten vor allem durch die Sammlung und Aufbereitung von Entscheidungen eine Schlüsselfunktion bei der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung. Der RH empfahl dem VfGH, die Aufgaben des Evidenzbüros ebenfalls schriftlich in der Geschäftsordnung festzulegen.

18.3 *Laut Stellungnahme des VfGH werde der Präsident des VfGH die Empfehlung des RH dem Kollegium als zuständigem Organ zur Kenntnis bringen.*

Amtsbibliotheken **19.1** Die Amtsbibliotheken der Höchstgerichte hielten die für die Rechtsprechung benötigte juristische Fachliteratur bereit. Jedes Höchstgericht ermöglichte seinen Mitgliedern Zutritts- und Entlehnberechtigungen auch außerhalb der Öffnungszeiten.

Die im Justizpalast eingerichtete Zentralbibliothek stand dem OGH, der Generalprokuratur und allen übrigen an diesem Standort befindlichen Gerichten zur Verfügung. Der VfGH und der VwGH hatten am Standort Judenplatz eigene Amtsbibliotheken eingerichtet, die im Bedarfsfall wechselseitige Unterstützung leisten konnten.

19.2 Der RH anerkannte den zeitlich unbegrenzten Bibliothekszugang als wesentliche Arbeitserleichterung. Er empfahl dem VfGH und dem VwGH, die Zusammenlegung ihrer Bibliotheken am Standort Judenplatz im Hinblick auf Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen.



Unterstützungsdienste

BMJ VfGH VwGH

Entscheidungsvorbereitung
bei den Höchstgerichten

19.3 *VfGH und VwGH teilten in ihren Stellungnahmen übereinstimmend mit, dass die jeweiligen Präsidien einvernehmlich Überlegungen dahingehend anstellen würden, ob Einsparungspotenzial gegeben sei.*

IT-Unterstützung

20.1 Die Mitarbeiter der Höchstgerichte führten wesentliche Tätigkeiten, wie Rechtsprechungs- und Literaturrecherche, Erstellung des Schriftguts, Aktenverwaltung, Registerführung, Judikaturdokumentation und Bibliotheksverwaltung, IT-unterstützt durch. Darüber hinaus standen an allen Höchstgerichten für eigene Zwecke entwickelte Datenbanken mit unterschiedlichen Anwendungsbereichen zur Verfügung.

Das Spektrum der „VwGH-Datenbank“ reichte von der Schriftguterstellung im Rahmen der Vorbereitung von Senatssitzungen bis hin zur Judikaturauswertung und -dokumentation. Der Richter – bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter oder nach Diktat die Schreibkraft – konnte innerhalb dieser IT-Anwendung Dokumente in der Datenbank erstellen, den übrigen Senatsmitgliedern zur Kenntnis bringen und nach Beschlussfassung für die Abfertigung vorbereiten. Diese Dokumente wurden letztlich auch im Rahmen der Erstellung der Rechtssätze bearbeitet und nach Abschluss dieser Schritte im RIS zum Abruf bereitgestellt.

20.2 Der RH bewertete die Bemühungen der Höchstgerichte, durch IT-Unterstützung und den Einsatz von Datenbanken jene, die Gerichtsbarkeit unmittelbar betreffenden Abläufe effizienter zu gestalten, positiv. Er empfahl dem OGH und dem VfGH, zu prüfen, ob die Anwendung einzelner Applikationen der „VwGH-Datenbank“ einen zusätzlichen Nutzen bringen könnte.

20.3 *Laut Stellungnahmen des BMJ und des OGH werde der IT-Verantwortliche des OGH mit den für die Datenbank Verantwortlichen des VwGH zu einem Gespräch zusammentreffen. Derzeit werde an einem System gearbeitet, wonach die in den Akten zu behandelnden Rechtsprobleme unmittelbar nach dem Einlangen im OGH in einer Datenbank erfasst werden sollen. Damit würden Doppelgleisigkeiten und widersprüchliche Entscheidungen in parallel laufenden Akten vermieden werden.*

Laut Stellungnahme des VfGH werde im Rahmen eines Reorganisationsprojekts der mögliche Nutzen einzelner Applikationen der VwGH-Datenbank geprüft.

Weitere Feststellung zu den Unterstützungsdiensten **21** Eine weitere Feststellung des RH betraf die Schreibdienste bei den Höchstgerichten, deren Organisation den Anforderungen im Hinblick auf die Entscheidungsvorbereitung entsprach.

Getroffene Maßnahme **22** Der VwGH erstellte bereits ein schriftliches Anforderungsprofil für die wissenschaftlichen Mitarbeiter (TZ 6).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

23 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor.

OGH und VfGH (1) Für die Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter wäre ein Anforderungsprofil zu erstellen. (TZ 6)

(2) Es wäre ein Berichtssystem zur Leistungserfassung der wissenschaftlichen Mitarbeiter als Grundlage für ein Controlling- und Steuerungssystem einzuführen. (TZ 13)

(3) Es wäre zu prüfen, ob die Anwendung einzelner Applikationen der „VwGH-Datenbank“ einen zusätzlichen Nutzen bringen könnte. (TZ 20)

OGH (4) Nicht nur ernannte Richter, sondern vielmehr auch Richteramtsanwärter – bspw. ab dem zweiten Ausbildungsjahr – wären für einen längeren Zeitraum als wissenschaftliche Mitarbeiter einzusetzen. (TZ 8)

VfGH (5) Es wären geeignete Grundlagen zur Messung der Arbeitsbelastung zu schaffen. (TZ 9)

(6) Die Aufgaben des Evidenzbüros wären in der Geschäftsordnung schriftlich festzulegen. (TZ 18)

VfGH und VwGH (7) Die Zusammenlegung der beiden Bibliotheken des VfGH und des VwGH am Standort Judenplatz wäre im Hinblick auf Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen. (TZ 19)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Umweltsituation im Dreiländereck Österreich–Ungarn–Slowenien; Follow-up-Überprüfung

Die Länder Burgenland und Steiermark sowie das BMLFUW setzten die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2006 weitestgehend um.

Mit dem Ausbau der Abwasserreinigungsanlagen in Jennersdorf und Feldbach, der bis Ende 2009 abgeschlossen sein soll, soll das Schaumbildungspotenzial auf der Raab reduziert werden.

Im Bereich des BMLFUW sind eine Verordnung zur Festlegung von Grenzwerten für Nährstoff-, Kohlenstoff- und Sauerstoffparameter in Oberflächengewässern sowie Vorgaben zur Harmonisierung der Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht weiterhin offen.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Umweltsituation im Dreiländereck war, die Umsetzung von Empfehlungen und Feststellungen zu beurteilen, die der RH bei der Gebarungsüberprüfung im Jahr 2005 abgegeben hatte und deren Verwirklichung die Länder Burgenland und Steiermark bzw. das BMLFUW zugesagt hatten. (TZ 1)

Land Burgenland

Der vom RH aufgezeigte Rückstand bei der Erstellung von Jahresberichten der Gewässeraufsicht konnte abgebaut werden. (TZ 2)

Die Empfehlung des RH, auf die rasche Sanierung der Abwasserreinigungsanlage Glasing hinzuwirken, wurde durch die Bewilligung eines Projekts für die Erweiterung und Anpassung an den Stand der Technik umgesetzt. (TZ 3)

Vom RH war aufgezeigt worden, dass die Behörden bisher keine wirksamen Schritte zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

Kurzfassung

gesetzt hatten. Die Bezirkshauptmannschaft in Jennersdorf erteilte im Dezember 2007 für eine betriebliche Abwasserreinigungsanlage die wasserrechtliche Bewilligung einer dritten Ausbaustufe zur Verringerung des Risikos der Schaumbildung auf der Raab; die Fertigstellung der Anlage ist mit Ende 2009 vorgeschrieben. (TZ 4)

Land Steiermark

Entsprechend der Empfehlung des RH wurden in der Südoststeiermark die Wasserversorgungsleitungen ausgebaut und die Ortsnetze erweitert, wodurch rd. 8.000 Einwohner zusätzlich mit Trinkwasser versorgt werden können. (TZ 5)

Der RH hatte auf die Bedeutung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung hingewiesen. Zur Verbesserung der Trinkwasserqualität im Leibnitzer Feld wurden die Grundwasserschongebietsverordnungen novelliert. Für das Nördliche Leibnitzer Feld war eine diesbezügliche Anpassung in Arbeit. Eine Stabilisierung der Nitratbelastung lässt sich aus den Konzentrationen im Grundwasser ablesen. (TZ 6)

Im Bereich der Fließgewässer konnte die Empfehlung des RH zur Erhöhung der Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht durch den Einsatz von zwei neuen Mitarbeitern umgesetzt werden. (TZ 7)

Ab dem Jahr 2006 verstärkte die Gewässeraufsicht gemäß der Empfehlung des RH die Kontrolltätigkeit bezogen auf das Grundwasser erheblich. (TZ 8)

Der RH hatte auf Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten hingewiesen. Für die betriebliche Abwasserreinigungsanlage in Feldbach erging im November 2007 ein wasserrechtlicher Bescheid, der die Errichtung einer dritten Ausbaustufe bis Ende 2008 vorsah. Damit soll das Schaumbildungspotenzial auf der Raab reduziert werden. (TZ 9)

Im Jahr 2007 erließ die Landesregierung die Klärschlammverordnung 2007 und glich entsprechend der Anregung des RH die Schadstoffgrenzwerte an die Kompostverordnung des Bundes an. (TZ 10)

Die Empfehlung des RH, die vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Flächen zu erhöhen, konnte nicht umgesetzt werden. (TZ 11)



Kurzfassung

BMLFUW**Umweltsituation im Dreiländereck;
Follow-up-Überprüfung****BMLFUW**

In teilweiser Umsetzung der Empfehlung des RH erließ das BMLFUW die Qualitätszielverordnung Chemie-Oberflächengewässer. Eine Qualitätszielverordnung Ökologie, die Immissionsgrenzwerte vor allem für Nährstoffparameter festlegen soll, steht noch aus. (TZ 12)

Eine Harmonisierung der Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht konnte entgegen der Empfehlung des RH noch nicht erzielt werden. (TZ 13)

Kenndaten zur Umweltsituation im Südburgenland

Rechtsgrundlagen Güte der Fließgewässer Flüsse Lafnitz, Pinka Raab, Strem Güte des Grundwassers Grundwasserkörper Stremtal Raabtal, Pinkatal	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Güteklasse Güteklasse II (mäßig belastet) Güteklasse II-III (kritisch belastet) Belastungen (Beobachtungsgebiete) Nitrat, Ammonium, Orthophosphat, Atrazin, Desethylatrazin Ammonium, Orthophosphat
--	--

Kenndaten zur Umweltsituation in der Südoststeiermark

Rechtsgrundlagen Güte der Fließgewässer Flüsse Mur, Lafnitz Raab Güte des Grundwassers Grundwasserkörper Unteres Murtal, Leibnitzer Feld Raabtal, Lafnitztal	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007, LGBl. Nr. 89/2007 i.d.g.F. Güteklasse Güteklasse II (mäßig belastet) Güteklasse II-III (kritisch belastet) Belastungen (Beobachtungsgebiete) Nitrat Ammonium, Orthophosphat
--	---

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2008 die Gebarung des BMLFUW sowie der Burgenländischen und Steiermärkischen Landesregierungen betreffend die Umweltsituation in der Grenzregion zu Ungarn und Slowenien.

Das Prüfungsgebiet umfasste das Südburgenland (Bezirk Jennersdorf und Güssing) und die Südoststeiermark (Bezirke Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld und Radkersburg).

Prüfungsziel war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2006 abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. Die in den Reihen Bund 2006/8, Burgenland 2006/4



BMLFUW

Umweltsituation im Dreiländereck; Follow-up-Überprüfung

und Steiermark 2006/3 veröffentlichten Berichte werden in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zu dem im Februar 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLFUW im April 2009 sowie die Länder Burgenland und Steiermark im Mai 2009 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Land Burgenland

Kontrollen der
Fließgewässer

- 2.1** In seinem Vorbericht hatte der RH auf den Rückstand bei der Erstellung der Jahresberichte betreffend Zustand und Betriebsführung der Abwasserreinigungsanlagen durch die Gewässeraufsicht hingewiesen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass der Rückstand bei der Berichterstattung abgebaut wurde.

- 2.2** Die seitens des RH aufgezeigte Verzögerung bei der Erstellung der Jahresberichte konnte somit behoben werden.

Abwasserreinigungs-
anlage Glasing

- 3.1** In seinem Vorbericht hatte der RH vermerkt, dass die Anlage seit Jahren ohne eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende wasserrechtliche Bewilligung betrieben worden war und für die anfallenden Wassermengen unzureichend dimensioniert war.

Der RH hatte empfohlen, unter Nutzung der im Wasserrechtsgesetz 1959¹⁾ vorgesehenen Möglichkeiten, auf eine rasche Sanierung der Anlage hinzuwirken.

¹⁾ BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Der RH stellte nunmehr fest, dass sich gemäß dem Bericht der Gewässeraufsicht aus dem Jahr 2007 aus der Betriebsführung der bestehenden Anlage Überschreitungen der Grenzwerte für Phosphor ergaben. Mit Bescheid des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom Juni 2008 lag die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Anlage und die Anpassung an den Stand der Technik vor. Die Bauvollendung wurde mit 31. Dezember 2010 befristet.

- 3.2** Die Empfehlung des RH wurde vollständig umgesetzt.

Land Burgenland

Betriebliche Abwasserreinigungsanlage

- 4.1** In seinem Vorbericht hatte der RH vermerkt, dass ein Unternehmen seine Abwässer nach der betrieblichen Reinigung in die Raab einleitete. Im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage waren regelmäßig deutliche Überlastungen aufgetreten. Ablaufseitig war es zu Überschreitungen der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festgelegten Grenzwerte bei der Wassermenge, bei Phosphor und der Abwassertemperatur gekommen.

Der RH hatte bemängelt, dass die Behörden bisher keine wirksamen Schritte zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gesetzt hatten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf vom Dezember 2007 die Bewilligung zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik vorlag. Die Fertigstellung hat bis 31. Dezember 2009 zu erfolgen. Damit soll das Risiko einer Schaumbildung auf der Raab verringert werden.

Das Einreichprojekt unterlag der zwischenstaatlichen Regelung mit Ungarn betreffend das Grenzgewässer Raab. Eine Zustimmung von ungarischer Seite lag vor (siehe dazu auch TZ 8).

- 4.2** Die Kritik des RH wurde durch das neue Bewilligungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Land Steiermark

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

- 5.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht auf die relativ geringen Anschlussgrade an kommunale Ver- und Entsorgungssysteme in der Südoststeiermark hingewiesen und einen gewissen Investitionsrückstand festgestellt.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung hatte der RH empfohlen, einen weiteren Ausbau der Ortsnetze in Erwägung zu ziehen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass in den Jahren 2003 bis 2007 rd. 400.000 Laufmeter Wasserversorgungsleitungen neu errichtet worden waren. Dadurch konnten rd. 8.000 Einwohner zusätzlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

- 5.2** Die Empfehlung des RH wurde somit vollständig umgesetzt.



Land Steiermark

BMLFUW

Umweltsituation im Dreiländereck;
Follow-up-Überprüfung

Grundwasserzustand

- 6.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht auf die durch Einträge aus der Landwirtschaft zurückzuführende schlechte Grundwasserqualität im Leibnitzer Feld und im Unteren Murtal hingewiesen und die Bedeutung dieser Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung in der Südoststeiermark betont.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Schongebietsverordnungen betreffend den Wasserverband Leibnitzer Feld Süd, die Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH und die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ragnitz im Jahr 2006 novelliert wurden.¹⁾

¹⁾ LGBl. Nr. 47/2006, LGBl. Nr. 48/2006, LGBl. Nr. 49/2006

Schwerpunkte der Novellen waren die Festlegung von Stickstoffdüngerebergrenzen einschließlich einer zeitlichen Festlegung der Ausbringung des Düngers, ein Verbot des Einsatzes von Biogasgülle und eine verpflichtende Winterbegrünung. Die Schongebietsverordnungen waren die Rechtsgrundlage für die in TZ 8 festgestellte intensivere Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht und ermöglichten, einen Beitrag zur Verbesserung der Grundwassersituation im Leibnitzer Feld zu leisten.

Die Schongebietsverordnung betreffend die Wasserversorgungsanlagen im nordöstlichen Leibnitzer Feld wurde noch nicht angepasst.²⁾

²⁾ LGBl. Nr. 87/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 29/2001

Die Untersuchungen zur Klärung der Ursachen für die erhöhten Nitratbelastungen in diesem Gebiet waren noch nicht abgeschlossen. Für das Leibnitzer Feld und das Untere Murtal wurde wegen der Überschreitung des Schwellenwerts für Nitrat ein voraussichtliches Maßnahmengebiet bzw. ein Grundwasserbeobachtungsgebiet mit Verordnung ausgewiesen.³⁾

³⁾ LGBl. Nr. 117/2006, LGBl. Nr. 74/2006

- 6.2** Die vom RH kritisch festgestellten Sachverhalte wurden seitens des Landes entsprechend berücksichtigt und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gesetzt.

Land Steiermark

Kontrollen der Fließgewässer

7.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass die Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht in der Steiermark insbesondere im Bereich der betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen gering war.

Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, die Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht so zu wählen, dass ein guter Überblick über den Zustand der Anlagen und der Emissionssituation gewährleistet ist.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Gewässeraufsicht seit dem Jahr 2006 im gegenständlichen Bereich zusätzlich zwei neue Mitarbeiter aufgenommen und die Kontrollfrequenz erheblich gesteigert hatte. Ab Mitte des Jahres 2007 überprüfte sie wesentliche betriebliche Abwasserreinigungsanlagen in 14-tägigen Abständen. Die Überprüfung kommunaler Abwasserreinigungsanlagen erfolgte durchgehend vierteljährig.

Die Datenlage ermöglichte der Gewässeraufsicht, einen Überblick über die Emissionssituation und den Zustand der Anlagen zu gewinnen.

7.2 Die Empfehlung des RH wurde somit vollständig umgesetzt.

Kontrolle des Grundwassers

8.1 In seinem Vorbericht hatte der RH bemerkt, dass die vereinzelt hohen Belastungen darauf hinwiesen, dass die Kontrollsysteme im landwirtschaftlichen Bereich nicht ausreichten, eine nachhaltige Verbesserung der Grundwassersituationen im Unteren Murtal und im Leibnitzer Feld herbeizuführen.

Der RH hatte empfohlen, die bestehenden Kontrollen im Sinne eines integrierten risikobasierten Kontrollsystems für potenziell grundwasser- und bodenbelastende Tätigkeiten – insbesondere die Aufbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln – auszubauen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Gewässeraufsicht ab dem Jahr 2006 ihre Kontrolltätigkeit erheblich verstärkte. Hauptaugenmerk war die Überwachung der Frühjahr- und Herbstdüngung, wobei zwei (2008: drei) Kontrollorgane permanent vor Ort eingesetzt waren.

Diese merkten an, dass die bei der Schweinemast und beim Betrieb von Biogasanlagen anfallenden großen Mengen an Wirtschaftsdünger in zahlreichen Fällen zu dessen nicht sachgerechtem und ordnungsgemäßem Einsatz führten.

Ergänzend zu den eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren qualifizierte die Gewässeraufsicht die Ausbringung von Gülle bzw. der Rückstände



Land Steiermark

BMLFUW

Umweltsituation im Dreiländereck; Follow-up-Überprüfung

aus der Biogasproduktion, in der vegetationslosen Zeit, im Zusammenwirken mit der Finanzbehörde, als konsenslose Ablagerung von Abfällen.

Für das erste Halbjahr 2008 konnte bei den Messstellen und bei Brunnen im Leibnitzer Feld ein Rückgang der Nitratbelastung festgestellt werden. Die Kontrolltätigkeit leistete hiezu einen entsprechenden Beitrag.

8.2 Die Empfehlung des RH wurde somit vollständig umgesetzt.

Betriebliche Abwasserreinigungsanlage

9.1 In seinem Vorbericht hatte der RH darauf hingewiesen, dass ein Unternehmen seine Abwässer nach der betrieblichen Reinigung in die Raab einleitete. Die Emissionen der Abwasserreinigungsanlage hatten einzelne Grenzwerte der bis Ende 1999 befristeten wasserrechtlichen Bewilligung gehäuft und erheblich überschritten. Er hatte weiters kritisiert, dass die Behörden jahrelang keine wirksamen rechtlichen Schritte unternommen hatten, um den Anforderungen des Wasserrechts zu entsprechen und eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Grundlage für die Anlage zu schaffen.

Die Abwasserreinigungsanlage in Feldbach war einem Unternehmen zugeordnet, das auch am Standort Jennersdorf produziert und dort eine ähnliche Anlage betreibt (siehe TZ 4).

Der RH stellte nunmehr fest, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldbach vom November 2007 die wasserrechtliche Bewilligung für den Ausbau der bestehenden Betriebskläranlage vorlag. Das Einreichprojekt unterlag der zwischenstaatlichen Regelung mit Ungarn betreffend das Grenzgewässer Raab. Eine zustimmende Stellungnahme der ungarischen Seite lag vor.

Die aktuellen Messergebnisse der Gewässeraufsicht zeigten, dass die Betriebsführung der bestehenden Anlage die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen, mit Ausnahme der Oberflächenspannung, ermöglichte. Letztere ist ein Indikator für das Schaumbildungspotenzial der Abwässer.

9.2 Die Kritik des RH wurde entsprechend berücksichtigt.

Land Steiermark

Klärschlamm

- 10.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Schwermetall-Grenzwerte der Klärschlammverordnung an die höheren Qualitätsstandards der Kompostverordnung und der Düngemittelverordnung 2004 des Bundes anzupassen. In die Klärschlammverordnung wären gegebenenfalls auch Grenzwerte für relevante organische Substanzen aufzunehmen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zuge einer Neufassung der Steiermärkischen Klärschlammverordnung im Jahr 2007¹⁾ die Schwermetall-Grenzwerte an jene der Kompostverordnung des Bundes²⁾ angepasst und zusätzlich Grenzwerte für organische Substanzen eingeführt wurden.

¹⁾ Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007, LGBl. Nr. 89/2007 i.d.g.F.

²⁾ Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001

- 10.2** Die Empfehlungen des RH wurden vollständig umgesetzt.

ÖPUL-Förderungen

- 11.1** In seinem Vorbericht hatte der RH im Sinne einer flächendeckenden Ökologisierung der Landwirtschaft empfohlen, für die Südoststeiermark eine deutliche Steigerung der vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Flächen anzustreben. Die Region lag mit 40 % der vom Programm erfassten landwirtschaftlich genutzten Flächen deutlich unterhalb des Österreichdurchschnitts von 88 %. Eine Steigerung erschien dem RH wegen der deutlichen Belastung des Grundwassers in der Südoststeiermark erforderlich.

Der RH stellte nunmehr fest, dass der Anteil der vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Flächen unverändert bei rd. 40 % lag. Die relativ geringe Beteiligung war auf die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung, verbunden mit einem hohen Tierbestand (Schweinemastbetriebe), zurückzuführen.

- 11.2** Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Die in der Stellungnahme der Landesregierung zum Ausdruck gebrachte Erwartung einer Steigerung der von ÖPUL erfassten Flächen trat nicht ein. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, eine Steigerung der vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Fläche anzustreben.

- 11.3** *Laut seiner Stellungnahme unterstützte das BMLFUW die Empfehlung des RH und wies auf die auch in Zukunft beizubehaltende Freiwilligkeit der Agrarumweltprogramme hin.*



Land Steiermark

BMLFUW

Umweltsituation im Dreiländereck; Follow-up-Überprüfung

Laut Stellungnahme des Landes Steiermark erschwerte die kleinbetrieblich strukturierte Landwirtschaft im Beobachtungsgebiet die Teilnahme am Agrarumweltprogramm ÖPUL. Weiters wies das Land auf die bestehenden Schwerpunktprogramme betreffend den Bau von Lagerraum für Gülle und das Güllenährstoffmanagement und auf die in den letzten Jahren intensivierete Tätigkeit der landwirtschaftlichen Umweltberatung hin.

BMLFUW

Fließgewässer –
Rechtlicher Rahmen
und Qualitätsziele

- 12.1** In seinem Vorbericht hatte der RH darauf hingewiesen, dass der in Österreich verfolgte emissionsseitige Ansatz des Schutzes der Oberflächengewässer durch eine immissionsseitige Betrachtung zu ergänzen wäre. Die entsprechende Qualitätszielverordnung war zum Teil in Ausarbeitung gewesen.

Der RH hatte empfohlen, die Qualitätszielverordnung zügig in Kraft zu setzen und in einem nächsten Schritt Grenzwerte für allgemein chemisch-physikalische Parameter, Sauerstoffzehrung und Nährstoffbelastung festzusetzen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass zwischenzeitig die Qualitätszielverordnung Chemie-Oberflächengewässer¹⁾ erlassen wurde. Für eine Reihe von synthetischen und nicht synthetischen Schadstoffen und für Chlorid wurden damit Konzentrationsgrenzen zur Beschreibung des Zielzustands für Oberflächengewässer festgesetzt.

¹⁾ BGBl. II Nr. 96/2006 i.d.F. BGBl. II Nr. 267/2007

Zur Gewässerbiologie wurde ein Leitfaden²⁾ – vor allem für Nährstoff-, Kohlenstoff- und Sauerstoffparameter – erstellt, der Grundlage für die für 2009 in Aussicht genommene Erlassung einer Qualitätszielverordnung Ökologie ist.

²⁾ Leitfaden zur typspezifischen Bewertung gemäß Wasserrahmenrichtlinie; allgemein physikalisch-chemische Parameter in Fließgewässern, Endfassung 2008

- 12.2** Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Er hielt seine Empfehlung aufrecht, die Qualitätszielverordnung Ökologie zügig in Kraft zu setzen.
- 12.3** *Laut seiner Stellungnahme stellte das BMLFUW die Erlassung der Qualitätszielverordnung Ökologie gemäß dem Zielplan der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2009 in Aussicht.*

BMLFUW**Kontrollen der
Fließgewässer**

13.1 In seinem Vorbericht hatte der RH auf die in den Bundesländern Burgenland und Steiermark unterschiedliche Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht im Bereich kommunaler und betrieblicher Abwasserreinigungsanlagen hingewiesen. Er empfahl dem BMLFUW, bundeseinheitliche Richtlinien hinsichtlich der Kontrollfrequenz auszuarbeiten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Absicht bestand, bei einer allfälligen Novellierung von Emissionsverordnungen auf eine Harmonisierung der Eigen- und Fremdüberwachung innerhalb dieser Verordnungen zu achten. Weiters soll im Zuge der Ausarbeitung des Maßnahmenprogramms für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan geprüft werden, ob im Fall des Risikos der Verfehlung des guten chemischen Zustands generelle Aussagen zur Gewässeraufsicht notwendig sind.

13.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Mangels Vorlage konkreter Ergebnisse hinsichtlich einer Harmonisierung der Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht hielt der RH seine Empfehlung aufrecht, auf eine Harmonisierung der Kontrolltätigkeit in den Bundesländern weiterhin hinzuwirken.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei in Bezug auf die besonderen Herausforderungen der österreichisch-ungarischen Beziehungen eine vergleichsweise sehr dichte Fremdüberwachung durch die Gewässeraufsicht im Land Burgenland sinnvoll. Damit sei eine detaillierte Beweissicherung im Grenzraum gewährleistet.*

**BMLFUW****Umweltsituation im Dreiländereck;
Follow-up-Überprüfung**

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

14 Aus den Vorberichten Reihe Burgenland 2006/4, Reihe Steiermark 2006/3 und Reihe Bund 2006/8 wurden zwölf vom RH ergangene Empfehlungen, deren Umsetzung zugesagt worden war, überprüft.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Länder Burgenland und Steiermark sowie das BMLFUW von zwölf überprüften Empfehlungen und Feststellungen aus den Vorberichten neun vollständig, eine teilweise und zwei nicht umgesetzt hatten.

Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

Land Steiermark

(1) Im Prüfgebiet wäre eine Steigerung der vom Agrarumweltprogramm ÖPUL erfassten Fläche anzustreben. (TZ 11)

BMLFUW

(2) Die Qualitätszielverordnung Ökologie, mit der Grenzwerte für Nährstoff-, Kohlenstoff- und Sauerstoffparameter in Fließgewässern festgelegt werden sollen, wäre zügig in Kraft zu setzen. (TZ 12)

(3) Auf eine Harmonisierung der Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht in den Bundesländern wäre weiterhin hinzuwirken. (TZ 13)



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Westbahn – Ausgewählte Bauvorhaben; Follow-up-Überprüfung

Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft setzte fast alle Empfehlungen des RH vollständig um. Es konnte dadurch ein Einsparungspotenzial von rd. 177.000 EUR realisiert werden.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung von Empfehlungen, die der RH im Jahr 2004 bei seiner Gebärungsüberprüfung von Bauvorhaben an der Westbahn – Umfahrung Melk und Knoten Wagram – abgegeben hatte. (TZ 1)

Oberbauarbeiten

Mit der Korrektur der abgerechneten Schottermenge im Zusammenhang mit der Verlegung von Gleisen und Weichen kam die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft der Empfehlung des RH, die Volumina der Schwellen von der verrechneten Menge Oberbau-schotter abzuziehen, vollinhaltlich nach; sie erzielte damit ein Einsparungspotenzial von rd. 177.000 EUR. (TZ 3)

Verdachtsflächensanierung – Schadenersatzforderungen

Die Gesellschaft kam der Empfehlung des RH nach, indem sie den für die Bewertung der Schadenersatzforderung relevanten Sachverhalt nochmals erhob und externe Sachverständige mit der rechtlichen sowie bauwirtschaftlichen Beurteilung beauftragte. Der von der Gesellschaft beschlossene Verzicht auf die mögliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen fand in den Gutachten seine Deckung. (TZ 4)

Kurzfassung

Vorteilsabgeltung

Um auf Änderungen bei der Leistungserbringung einheitlich und angemessen reagieren zu können, traf die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft – wie vom RH empfohlen – im internen Management-System Regelungen, die den Ablauf bei der Bearbeitung von Minder- bzw. Mehrkostenforderungen sowie von kostenmindernden Leistungsänderungen (Value Engineering) festlegen. (TZ 5)

Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

In Umsetzung der Empfehlung des RH nahm die Gesellschaft Regelungen über die Handhabung der Materialdisposition in ihr Management-System auf. (TZ 6)

Baulosübergreifende Projektabwicklung

Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft setzte die Empfehlung des RH, im Zusammenhang mit dem Verfühen von Material zwischen zwei benachbarten Baulosen die Abrechnung der tatsächlichen Leistungserbringung anzupassen, nicht um. (TZ 7)

**Westbahn – Ausgewählte Bauvorhaben;
Follow-up-Überprüfung**
Kenndaten zu den Bauvorhaben „Umfahrung Melk“ sowie „Knoten Wagram“

		Auftrags- datum	Auftrags- summe	Schlussrechnungs- summe
in Mill. EUR				
Umfahrung Melk				
Baulos 3	Freilandstrecke, zwei bergmännische Tunnelvortriebe	März 1996	42,37	39,22
Knoten Wagram				
Baulos 1	Bahnhof Pottenbrunn	Juli 2000	9,45	9,23
Baulos 2	Knoten Wagram	August 2000	52,35	58,54
Baulos 3	Stadteinfahrt St. Pölten	Juli 2000	15,63	16,23
Baulos 4	Betriebsgebäude	Oktober 2000	0,71	0,56
Baulos 5	Bahnsteigdächer Pottenbrunn	Februar 2004	0,33	0,26
Baulos 6	Verdachtsflächensanierung Deponieentsorgung Stadteinfahrt	Juni 2000	3,55	12,34
Gesamtsumme			82,02	97,16

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im Dezember 2008 und Jänner 2009 die Umsetzung vom Empfehlungen, die er im Jahr 2005 bei einer Gebärungsüberprüfung der damaligen Eisenbahn-Hochleistungsstrecken Aktiengesellschaft (HL-AG) hinsichtlich der Bauvorhaben an der Westbahn – Umfahrung Melk und Knoten Wagram – abgegeben hatte. Mit 1. Jänner 2005 nahm die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der HL-AG die Geschäftsführung auf. Der in der Reihe Bund 2006/2 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft verzichtete auf eine Stellungnahme. Das BMVIT nahm das im Februar 2009 übermittelte Prüfungsergebnis im April 2009 zur Kenntnis; es verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Projektbeschreibung

2 Im Zuge des Ausbaus der Westbahn realisierte die damalige HL-AG die Projekte Umfahrung Melk und Knoten Wagram.

(1) Die Umfahrung Melk besteht aus zwei Hochleistungsgleisen mit einer Länge von rd. 12,1 km und umfährt im Süden das Siedlungsgebiet von Melk.

Das Kernstück des Abschnitts bildete das Bauilos 3, welches den Wachbergtunnel (Länge: 1.001 m), den Tunnel Melk (Länge: 1.845 m), Freilandstrecken und Nebenanlagen umfasste. Die Baukosten für das Bauilos 3 beliefen sich auf rd. 39,22 Mill. EUR.

(2) Der Knoten Wagram verknüpft die bestehende zweigleisige Westbahnstrecke mit der neu trassierten Hochleistungsstrecke Wien – St. Pölten und berücksichtigt die Einbindung in die geplante Güterzugumfahrung St. Pölten. Der gesamte aus sechs Bauilos bestehende Abschnitt erstreckt sich über eine Länge von 5,85 km. Die Baukosten betragen rd. 97,16 Mill. EUR.

Oberbauarbeiten

3.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Abrechnung von Oberbausotter zu berichtigen, weil der Auftragnehmer durch Nichtabzug des Volumens der Schwellen eine überhöhte Menge abgerechnet hatte.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der Abzug der Schwellen bei der Berechnung der Schottermenge bereits in den nachfolgenden Teilrechnungen vorgenommen worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft die Abrechnung entsprechend der Festlegungen im Bauvertrag korrigierte. Sie berücksichtigte sowohl bei der Gleis- als auch bei der Weichenverlegung die abzuziehenden Volumina. Auf Basis der um rd. 5.100 m³ überhöht abgerechneten Schottermenge ergab sich ein zu korrigierender Betrag von rd. 177.000 EUR. Die Gesellschaft berichtigte in den folgenden Abrechnungen diesen Fehler bei der Massenermittlung.

3.2 Die Empfehlung des RH war damit umgesetzt; die Vorgangsweise der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft, für Folgebauvorhaben diesbezüglich eindeutige Abrechnungsregelungen festzulegen, war positiv zu bewerten.

**Westbahn – Ausgewählte Bauvorhaben;
Follow-up-Überprüfung****Verdachtsflächensanierung – Schadenersatzforderungen**

- 4.1 Der RH hatte der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft in seinem Vorbericht empfohlen, die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzforderungen insbesondere in Bezug auf die Entsorgung von rd. 7.500 t Baurestmassen zu prüfen, weil er bei der örtlichen Bauaufsicht Pflichtverletzungen geortet hatte.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, prüfen zu wollen, ob Schadenersatzforderungen gegenüber der örtlichen Bauaufsicht wegen Verletzung der Schutz- und Sorgfaltspflicht geltend gemacht werden sollten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Gesellschaft zur Klärung des Sachverhalts und zur rechtlichen sowie bauwirtschaftlichen Beurteilung Gutachten in Auftrag gab. In einer Gesamtwürdigung der Gutachten und mit dem Hintergrund einer bereits zur Zeit des Baus abgeschlossenen Vereinbarung eines reduzierten Entsorgungspreises verzichtete die Gesellschaft auf eine Durchsetzung der Forderung.

- 4.2 Durch die nochmalige Aufarbeitung des Sachverhalts und dessen gutachterliche Bewertung sah der RH seine Empfehlung einer sorgfältigen Prüfung in Hinblick auf mögliche Schadenersatzforderungen als umgesetzt an. Er empfahl jedoch, Aufträge an externe Gutachter restriktiv handzuhaben und vermehrt auf interne Ressourcen und Know-how zurückzugreifen.

Vorteilsabgeltung

- 5.1 Der RH hatte der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft in seinem Vorbericht empfohlen, bei Erleichterungen, die dem Auftragnehmer bei der Leistungserbringung gewährt werden (z.B. das Abgehen von zeitlichen Beschränkungen für Sprengarbeiten), auf eine entsprechende Abgeltung des dadurch für den Auftragnehmer entstandenen Vorteils zu achten.

Laut ihrer damaligen Stellungnahme hatte die Gesellschaft den Grundsatz der Vorteilsabgeltung in ihr Qualitätsmanagement-System aufgenommen.

Der RH konnte sich nunmehr von der Aufnahme solcher Regelungen in das Qualitätsmanagement-System der Gesellschaft überzeugen. Im Speziellen regelt die Richtlinie „Vertragsfortschreibung Bauleistungen“ die einzuhaltende Vorgangsweise bei Abweichungen vom Bauvertrag. Demnach sind Minderkostenforderungen dem Grunde nach vom Auftraggeber zu beantragen und werden in weiterer Folge demselben Prüfungs- und Genehmigungsverfahren unterzogen wie Mehrkostenforderungen des Auftragnehmers.

Die Richtlinie enthält in diesem Zusammenhang auch eine Regelung des Verfahrens bei Vorschlägen für kostenmindernde Leistungsänderungen (Value Engineering). Solche erfordern die Initiative des Auftragnehmers und stellen eine innovative Komponente dar; sie dürfen das Projekt in qualitativer Hinsicht nicht negativ beeinflussen und müssen auch zu einem Vorteil für den Auftraggeber führen. Daraus resultierende Einsparungen werden dann zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geteilt.

5.2 Die Empfehlung des RH wurde somit vollständig umgesetzt.

Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

6.1 Der RH hatte der Gesellschaft in seinem Vorbericht empfohlen, die Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen im Zuge der Bauvorbereitung (z.B. Disposition über Erdaushub und Tunnelausbruchmaterial) terminlich und inhaltlich zu optimieren und die geplanten Maßnahmen sowohl in den Bauverträgen als auch in der Bauabwicklung konsequent umzusetzen.

Die Gesellschaft hatte in ihrer damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass diese Empfehlung des RH bei zukünftigen Projekten berücksichtigt werde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Gesellschaft Regelungen über die Handhabung der Materialdisposition in ihr Management-System aufnahm. Nach den Richtlinien ist schon im Zuge der Trassenplanung ein generelles Materialbewirtschaftungskonzept zu erarbeiten; dieses bildet die Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Dabei soll ein – dem Planungsstadium entsprechender – Überblick über die anfallende Materialmenge, über deren Verwendung und über geplante Deponieflächen für überschüssiges Material geboten werden.

Die Umsetzung dieser Richtlinien in der Praxis konnte anhand eines beispielhaft ausgewählten Projekts nachvollzogen werden.

6.2 Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft entsprach somit der Empfehlung des RH vollständig.

Westbahn – Ausgewählte Bauvorhaben; Follow-up-Überprüfung

Baulosübergreifende Projektentwicklung

7.1 Die Gesellschaft hatte aufgrund der Verschiebung des Ausbaus der Güterzugumfahrung St. Pölten ihre ursprünglich geplante Projektentwicklung ändern müssen; sie hatte unter dem Gesichtspunkt der anfallenden Kosten ein adaptiertes Konzept ausgearbeitet, das u.a. eine Zwischendeponierung von Erdbaumassen vorsah.

Abweichend vom Konzept der Gesellschaft hatte der RH beim Verfühen von Material zwischen zwei benachbarten Baulosen eine vertragliche Verpflichtung zur Abgeltung einer Zwischendeponie nicht nachvollziehen können und empfahlen, die tatsächliche Art der Ausführung in der Abrechnung zu berücksichtigen.

Die Erhebungen des RH im Rahmen der Follow-up-Überprüfung ergaben, dass die Gesellschaft die Korrektur der Abrechnung nicht durchführte.

7.2 Die Gesellschaft setzte die Empfehlung des RH somit nicht um. Die in TZ 6 dargestellte Vorgangsweise hinsichtlich der Materialdisposition zeigte jedoch, dass die Gesellschaft der Optimierung der Materialdisposition, beginnend bei der Trassenfindung bis hin zum Abschluss der Bauarbeiten, erhöhte Beachtung schenkte.

Der RH empfahl, künftig auf Basis des Materialwirtschaftskonzepts für eine ausführungsgerechte Abrechnung zu sorgen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

8 Der RH stellte fest, dass von fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier vollständig umgesetzt wurden. Einer Empfehlung wurde nicht entsprochen. Er hob nachfolgende Empfehlungen hervor.

(1) Aufträge an externe Gutachter sollten restriktiv gehandhabt und vermehrt auf interne Ressourcen und Know-how zurückgegriffen werden. (TZ 4)

(2) Es sollte künftig für eine ausführungsgerechte Abrechnung auf Basis des Materialwirtschaftskonzepts gesorgt werden. (TZ 7)





ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



**BMeiA****ANHANG**
Entscheidungsträger

Austrian Development Agency

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Georg LENNKH
(4. Februar 2004 bis 4. März 2008)

Dr. Thomas MAYR-HARTING
(5. März 2008 bis 16. Februar 2009)

[Dr. Stefan LEHNE](#)
(seit 17. Februar 2009)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

[Mag. Josef MAYER](#)
(seit 4. Februar 2004)

Geschäftsführung

Dr. Michael LINHART
(4. Februar 2004 bis 1. November 2007)

[Mag. Brigitte ÖPPINGER-WALCHSHOFER](#)
(seit 2. November 2007)





BMF

ANHANG
Entscheidungsträger

A4 Business Solutions GmbH

Geschäftsführung

Klaus Konrader
(15. Oktober 2004 bis 30. April 2009)

Mag. Gabriela Zraunig
(seit 26. Juni 2004)



ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft**Aufsichtsrat**

Vorsitzender Mag. Martin HUBER
(16. März 2005 bis 22. April 2008)

Dr. Eduard SAXINGER
(seit 26. Juni 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Ing. Mag. Rudolf FISCHER
(16. März 2005 bis 25. Mai 2007)

Dr. Eduard SAXINGER
(20. Juni 2007 bis 26. Juni 2008)

1. Stellvertreter **Dipl.–Ing. Peter KLUGAR**
(seit 26. Juni 2008)

2. Stellvertreter **Dipl.–Ing. Herbert KASSER**
(seit 26. Juni 2008)

Vorstand

Mitglieder Dipl.–Ing. Thomas Tüinger
(16. März 2005 bis 18. Februar 2006)

Dipl.–Ing. Dr. Alfred Zimmermann
(16. Februar 2006 bis 6. Dezember 2006)

Mag. Gilbert TRATTNER
(seit 16. März 2005)

Dipl.–Ing. Dr. Georg–Michael VAVROVSKY
(seit 16. März 2005)

Ing. Mag. (FH) Andreas MATTHÄ
(seit 1. August 2008)





Wien, im Oktober 2009

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2009/1 Berichte des Rechnungshofes; Wiedervorlage
- Band 1: 2007/14, 2007/15, 2008/3
 - Band 2: 2008/2, 2008/4
 - Band 3: 2008/5, 2008/6
 - Band 4: 2008/7, 2008/8
 - Band 5: 2008/9
 - Band 6: 2008/10
- Reihe Bund 2009/2 Bericht des Rechnungshofes
- „Universitätscontrolling“
 - Medizinische Universität Innsbruck;
 Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin
 - Schüler- und Lehrlingsfreifahrten
 - Österreichischer Rundfunk
- Reihe Bund 2009/3 Bericht des Rechnungshofes
- Austrian Research Centers GmbH – ARC
 - Eisenbahnprojekt Semmering-Basistunnel,
 Ausbau der Bestandsstrecke Semmering; Follow-up-Überprüfung
 - GIS Gebühren Info Service GmbH; Follow-up-Überprüfung
 - Bundesmobilienvverwaltung
 - Tierkennzeichnung und Tierdatenbanken; Follow-up-Überprüfung
 - Wasserverband Gnasbachregulierung sowie Aufsicht über
 Wasserregulierungsverbände
- Reihe Bund 2009/4 Bericht des Rechnungshofes
- Internes Kontrollsystem im Bereich der EU-Strukturfonds
 - Umsetzung des Europäischen Sozialfonds durch das AMS Burgenland
 - Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau:
 Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
 - ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH:
 Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
 - Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
 mit beschränkter Haftung
- Reihe Bund 2009/5 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2008
 - Aufgabenerfüllung und Organisation der Forstdienste in den Ländern

- Reihe Bund 2009/6 Bericht des Rechnungshofes
- Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens
 - Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Salzburg und Steiermark – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
 - Energiebesteuerung in Österreich; Follow-up-Überprüfung
 - Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung
 - IG Immobilien Invest GmbH; Follow-up-Überprüfung
 - build! Gründerzentrum Kärnten GmbH
 - Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2009/7 Bericht des Rechnungshofes
- Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder
 - Entgelttrichtlinienverordnung und wirtschaftliche Situation der gemeinnützigen Bauvereinigungen
 - Ausgewählte Supportprozesse (Präsidialreform); Follow-up-Überprüfung
 - Arbeitsmarktservice Wien; Follow-up-Überprüfung
 - Aufgabenerfüllung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst der Krankenversicherungsträger; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2009/8 Bericht des Rechnungshofes
- Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien
 - Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Bund
- Reihe Bund 2009/9 Bericht des Rechnungshofes
- Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien
 - Technische Universitäten Graz und Wien – Verwertung von Forschungsergebnissen
 - Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung
 - Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
 - Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels
 - Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik
- Reihe Bund 2009/10 Bericht des Rechnungshofes
- Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder